

# Bundesgesetzblatt

2189

## Teil I

Z 1997 A

1975

Ausgegeben zu Bonn am 21. August 1975

Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 75	<b>Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften</b> .... 360-1, 362-1, 368-1, 340-1, 350-1, 320-1, 361-1, 366-1, 367-1, 300-2, 420-1, 369-1, 360-3, 363-1, 302-2, 2162-1, 830-2, 403-9, 312-2, 454-1, 7815-1, 303-8, 424-5-1, 2170-1, 361-2, 300-15, 365-1, 310-15	2189
20. 8. 75	<b>Gesetz zur Änderung des Marktstrukturgesetzes</b> .... 7840-3	2245

### Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50 .....	2248
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2248

## Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften

Vom 20. August 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### **Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Verfahren

- a) vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, der Seerechtlichen Verteilungsordnung, dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, der Strafprozeßordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,

- b) vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Verwaltungsgerichtsordnung,

- c) vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit nach der Finanzgerichtsordnung

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben.

(2) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im Arbeitsgerichtsgesetz gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erhebung von Kosten

für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung auch für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) In Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit sind von der Zahlung der Kosten befreit der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen. Bundesbahn und Bundespost sind von der Zahlung der Auslagen nicht befreit.

(2) Sonstige bundesrechtliche Vorschriften, durch die für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben in Kraft. Landesrechtliche Vorschriften, die für diese Verfahren in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

(3) Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Gerichten für Arbeitssachen finden bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Ko-

stenfreiheit keine Anwendung. Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit bleiben unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Kostenansatz

(1) Außer in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten werden angesetzt

1. die Kosten der ersten Instanz bei dem Gericht, bei dem das Verfahren erster Instanz anhängig ist oder zuletzt anhängig war,
2. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bei dem Rechtsmittelgericht.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind.

(2) Ist in Strafsachen oder in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eine gerichtliche Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu vollstrecken oder in Jugendgerichtssachen eine Vollstreckung einzuleiten, so werden die Kosten angesetzt

1. in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsanwaltschaft,
2. in Jugendgerichtssachen bei dem Amtsgericht, dem der Jugendrichter angehört, der die Vollstreckung einzuleiten hat (§ 84 des Jugendgerichtsgesetzes).

Im übrigen werden die Kosten in diesen Verfahren bei dem Gericht des ersten Rechtszuges angesetzt. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Bundesgerichtshof werden stets bei dem Bundesgerichtshof angesetzt.

(3) Der Kostenansatz kann im Verwaltungs- weg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist. Ergeht nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung, durch die der Streitwert anders festgesetzt wird, so kann der Kostenansatz ebenfalls berichtigt werden.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Erinnerung, Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind. Sind die Kosten bei der Staatsanwaltschaft angesetzt worden, so ist das Gericht der ersten Instanz zuständig. War das Verfahren in erster Instanz bei mehreren Gerichten anhängig, so ist das Gericht, bei dem es zuletzt anhängig war, auch insoweit zuständig, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind.

(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Abweichend hiervon steht den Beteiligten gegen den Beschuß eines Finanzgerichts die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zu, wenn eine der Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Finanzgerichtsordnung vorliegt. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden. Das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, kann der Beschwerde abhelfen. Im übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(3) Erinnerung und Beschwerde können zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich, auch ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten, eingelegt werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

(4) Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beschwerde gegen Anordnung

eines Vorschusses oder einer Vorauszahlung

Gegen den Beschuß, durch den die Tätigkeit des Gerichts auf Grund dieses Gesetzes von der Zahlung eines Kostenvorschusses oder von einer Vorauszahlung abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des Vorschusses oder der Vorauszahlung findet die Beschwerde statt, auch wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 7 und Abs. 4 ist anzuwenden.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Verweisungen

(1) Verweist ein erstinstanzliches Gericht oder ein Rechtsmittelgericht ein Verfahren an ein erstinstanzliches Gericht desselben oder eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit, so ist das frühere erstinstanzliche Verfahren als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

(2) Mehrkosten, die durch Anrufung eines Gerichts entstehen, zu dem der Rechtsweg nicht gegeben oder das für das Verfahren nicht zuständig ist, werden nur dann erhoben, wenn die Anrufung auf verschuldeten Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Die Entscheidung trifft das Gericht, an das verwiesen worden ist.“

## 7. § 9 erhält folgende Fassung:

## „§ 9

## Höhe der Kosten

(1) Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

(2) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert), soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Gebühr bestimmt sich nach der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zehn Deutsche Mark. Dies gilt nicht für das durch die Geschäftsstelle an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO). Pfennigbeträge werden auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.“

## 8. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit“.

## 9. § 10 erhält folgende Fassung:

## „§ 10

## Wertberechnung

## in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

(1) Für die Wertberechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten die §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung und § 148 der Konkursordnung, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Wert des Streitgegenstandes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, nach Ermessen zu bestimmen. In Ehesachen ist für die Einkommensverhältnisse das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute einzusetzen. In Kindschaftssachen ist von einem Wert von 4 000 Deutsche Mark auszugehen. Der Wert darf nicht über 2 Millionen Deutsche Mark und nicht unter 600 Deutsche Mark, in Ehesachen jedoch nicht unter 4 000 Deutsche Mark, angenommen werden.

(3) Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.“

## 10. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

## „§ 10 a

## Wertberechnung in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist der Streitwert vorbehaltlich der fol-

genden Vorschriften nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 4 000 Deutsche Mark anzunehmen.

(2) Betrifft der Antrag des Klägers eine beifürwortete Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend.

(3) Dem Kläger steht gleich, wer sonst das Verfahren der ersten Instanz beantragt hat.“

## 11. § 11 erhält folgende Fassung:

## „§ 11

## Wertberechnung

## in Berufungs- und Revisionsverfahren

(1) Im Berufungs- und Revisionsverfahren bestimmt sich der Streitwert nach den Anträgen des Rechtsmittelklägers. Endet das Verfahren, ohne daß solche Anträge eingereicht werden, oder werden, wenn eine Frist für die Berufungs- oder Revisionsbegründung vorgeschrieben ist, innerhalb dieser Frist Berufungs- oder Revisionsanträge nicht eingereicht, so ist die Be schwerde maßgebend.

(2) Der Streitwert ist durch den Wert des Streitgegenstandes der ersten Instanz begrenzt. Das gilt nicht, soweit der Streitgegenstand erweitert wird. § 11 a Abs. 1 bleibt unberührt.“

## 12. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

## „§ 11 a

## Zeitpunkt der Wertberechnung

(1) Ist der Wert des Streitgegenstandes bei Beendigung der Instanz höher als zu Beginn der Instanz, so ist den in der Instanz entstandenen Gebühren der höhere Wert zugrunde zu legen.

(2) In der Zwangsvollstreckung ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der die Zwangsvollstreckung einleitenden Prozeßhandlung entscheidend.“

## 13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 fällt fort.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, sowie bei Ansprüchen von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen ist der dreifache Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist.“

- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
 „(4) Rückstände aus der Zeit vor der Einreichung der Klage werden dem Streitwert hinzugerechnet.“

14. § 14 fällt fort.

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15  
 Stufenklage

Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, so ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Klage und Widerklage, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung, Hilfsanspruch“.
- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:  
 „(3) Macht der Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, so erhöht sich der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht. Bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich gilt Satz 1 entsprechend.  
 (4) Der höhere Wert eines hilfsweise geltend gemachten Anspruchs ist maßgebend, wenn über ihn entschieden wird; sonst bleibt dieser Anspruch außer Betracht.“

17. § 17 fällt fort.

18. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18  
 Arreste, einstweilige Verfügungen,  
 einstweilige Anordnungen

(1) Im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozeßordnung.

(2) Ist in einem Verfahren nach § 627 der Zivilprozeßordnung die Unterhaltpflicht der Ehegatten oder in einem Verfahren nach § 641 d der Zivilprozeßordnung die Unterhaltpflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind zu regeln, so wird der Wert des Rechts auf Unterhalt nach dem dreimonatigen Bezug berechnet. Im Verfahren nach § 627 b der Zivilprozeßordnung ist der Betrag des sechsmonatigen Bezuges maßgebend. In einem Verfahren nach § 19 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des

Hausrats nach der Scheidung bestimmt sich der Wert, soweit die Benutzung der Ehewohnung zu regeln ist, nach dem dreimonatigen Mietwert, soweit die Benutzung des Hausrats zu regeln ist, nach § 3 der Zivilprozeßordnung.

(3) Im Verfahren über einen Antrag auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 114 der Finanzgerichtsordnung und in Verfahren nach § 80 Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 69 Abs. 3, 4 der Finanzgerichtsordnung bestimmt sich der Wert nach § 10 a Abs. 1.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 fällt der Halbsatz nach dem Semikolon fort; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:  
 „(3) Sind für Teile des Gegenstandes verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.“

20. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20  
 Nebenforderungen

(1) Bei Handlungen, die außer dem Hauptanspruch auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen betreffen, wird der Wert der Nebenforderung nicht berücksichtigt.

(2) Bei Handlungen, die Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

(3) Bei Handlungen, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.“

21. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§§ 11, 11 a, 12, 13, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.“

22. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23  
 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

(1) Soweit eine Entscheidung nach § 22 Satz 1 nicht ergeht oder nach § 22 Satz 2 nicht bindet, setzt das Prozeßgericht den Wert durch Beschuß fest, wenn dies eine Partei, ein Beteiligter oder die Staatskasse beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich, auch ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten, gestellt werden. Die Festsetzung

kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Haupt- sache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kosten- festsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwiebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

(2) Gegen den Beschuß findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt; § 4 Abs. 2 Satz 2, 3, 5 bis 7 und Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn das Rechtsmittelgericht den Beschuß erlassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 4 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

(3) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet."

23. §§ 25 bis 30 fallen fort.

24. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Einmalige Erhebung der Gebühren

Die Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werden in jeder Instanz hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.“

25. Der bisherige § 60 wird § 31 a und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 fällt fort; Absatz 2 wird Absatz 1.
- b) Satz 1 des neuen Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks von einem Gläubiger gestellt, so bestimmt sich der Wert für die Entscheidung über den Antrag und für die Entscheidung über den Beitritt nach dem Betrag der vollstreckbaren Forderung, höchstens jedoch nach dem letzten Einheitswert des Grundstücks, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist.“

- c) Satz 4 des neuen Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„Wird der Antrag wegen eines Teils der Forderung gestellt, so ist der Teilbetrag nur maßgebend, wenn es sich um einen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu befriedigenden Anspruch handelt, sowie im Verfahren der Zwangsverwaltung.“

- d) Absatz 3 wird Absatz 2; die Zahl „2“ in Satz 1 wird durch die Zahl „1“ ersetzt.
- e) Absatz 4 fällt fort.

26. Die bisherigen §§ 61 und 62 werden zu dem folgenden § 31 b:

„§ 31 b

Zwangsversteigerung

(1) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken sind die Gebühren für das Verfahren im allgemeinen bis zur Bestimmung des ersten Versteigerungstermins, für die Bestimmung des Versteigerungstermins und das weitere Verfahren sowie für die Abhaltung des Versteigerungstermins von dem gemäß § 74 a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung festgesetzten Wert zu berechnen. Ist ein solcher Wert nicht festgesetzt, so ist der Einheitswert maßgebend; § 31 a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Werts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte. Im Falle der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft vermindert sich der Wert nach Satz 1 um den Anteil des Erstehers an dem Gegenstand des Verfahrens; bei Gesamthand eigentum ist jeder Mitberechtigte wie ein Eigentümer nach dem Verhältnis seines Anteils anzusehen.

(3) Die Gebühr für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach Absatz 2. Der Erlös aus einer gesonderten Versteigerung oder sonstigen Verwertung (§ 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) wird hinzugerechnet.

(4) Sind mehrere Gegenstände betroffen, so ist der Gesamtwert maßgebend.

(5) Bei Zuschlägen an verschiedene Ersteher wird die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags von jedem Erstehер nach dem Wert der auf ihn entfallenden Gegenstände erhoben. Eine Bietergemeinschaft gilt als ein Ersteher.“

27. Der bisherige § 63 wird § 31 c und erhält folgende Fassung:

„§ 31 c

Zwangsverwaltung

Die Gebühr für die Durchführung des Zwangsverwaltungsverfahrens bestimmt sich nach dem Gesamtwert der Einkünfte.“

28. Der bisherige § 65 wird § 31 d und erhält folgende Fassung:

„§ 31 d

Schiffe, Schiffsbauwerke, Luftfahrzeuge und grundstücksgleiche Rechte

§§ 31 a bis 31 c gelten entsprechend für die Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen sowie für die

Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung von Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe.“

29. Der bisherige § 66 wird § 31 e und erhält folgende Fassung:

„§ 31 e

Zwangsliquidation einer Bahneinheit

(1) Bei der Berechnung des Wertes für die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation einer Bahneinheit gilt § 31 a entsprechend.

(2) Die Gebühr für das Verfahren bestimmt sich nach dem Gesamtwert der Bestandteile der Bahneinheit.“

30. § 32 fällt fort.

31. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Zurückverweisung

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 31 eine Instanz.“

32. §§ 34 bis 46 fallen fort.

33. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Verzögerung des Rechtsstreits

(1) Wird außer im Fall des § 335 der Zivilprozeßordnung durch Verschulden des Klägers, des Beklagten oder eines Vertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig oder ist die Erledigung des Rechtsstreits durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, die früher vorgebracht werden konnten, verzögert worden, so kann das Gericht dem Kläger oder dem Beklagten von Amts wegen eine besondere Gebühr in Höhe einer Gebühr auferlegen. Die Gebühr kann bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Dem Kläger, dem Beklagten oder dem Vertreter stehen gleich der Nebenintervent, der Beigeladene, der Oberbundesanwalt und der Vertreter des öffentlichen Interesses sowie ihre Vertreter.

(2) Gegen den Beschuß findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ist anzuwenden.“

34. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren, seerechtliches Verteilungsverfahren“.

35. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Für die Gebühren im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, im Konkursverfahren und im seerechtlichen Verteilungsverfahren gelten §§ 20, 21, 23, 24 dieses Gesetzes und § 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

36. § 58 wird § 48 a; sein Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses wird nach dem Betrag der Aktiven (§ 5 der Vergleichsordnung) zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens erhoben.“

37. §§ 49 und 50 fallen fort.

38. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens und für die Durchführung des Konkursverfahrens werden nach dem Betrag der Aktivmasse erhoben.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von einem Gläubiger gestellt, so wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag nach dem Betrag seiner Forderung, wenn jedoch der Betrag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem Betrag erhoben.“

39. §§ 52 bis 54 fallen fort.

40. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 fällt fort.

b) Absatz 2 wird einziger Absatz.

41. §§ 56 und 57 fallen fort.

42. § 59 fällt fort.

43. § 59 a erhält folgende Fassung:

„§ 59 a

Seerechtliches Verteilungsverfahren

Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens und für die Durchführung des Verteilungsverfahrens richten sich nach dem Betrag der festgesetzten

Haftungssumme. Ist diese höher als der Gesamtbetrag der Ansprüche, für deren Gläubiger das Recht auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren festgestellt wird, so richten sich die Gebühren nach dem Gesamtbetrag der Ansprüche.“

44. Der Vierte Abschnitt fällt fort.

45. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„Vierter Abschnitt  
Strafsachen“.

46. § 67 erhält folgenden Absatz 6:

„(6) Wird im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 der Strafprozeßordnung

1. die Einziehung, der Verfall, die Vernichtung, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses angeordnet oder
  2. eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt,
- so wird wegen der Anordnung oder Festsetzung einer dieser Rechtsfolgen eine Gebühr nur für das gegen dieses Erkenntnis gerichtete Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren erhoben. Wird im Nachverfahren (§ 439 der Strafprozeßordnung) der Antrag verworfen, so gilt Satz 1 entsprechend.“

47. § 69 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Wird wegen derselben Tat eine der in § 67 Abs. 6 bezeichneten Nebenfolgen angeordnet, so wird nur eine Gebühr erhoben. § 103 bleibt unberührt.“

48. §§ 70 bis 72 fallen fort.

49. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73  
Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 370 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) das frühere Urteil aufgehoben, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als ein Rechtszug. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren, das sich gegen einen Strafbefehl richtet (§ 373 a der Strafprozeßordnung).“

50. § 74 fällt fort.

51. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75  
Zurücknahme des Strafantrages

Das Gericht kann die Gebühr, die regelmäßig zu erheben ist, wenn das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens infolge Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, einge-

stellt wird, herabsetzen oder beschließen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird.“

52. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Verurteilung im Privatklageverfahren

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage gelten, wenn der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt wird, §§ 67 bis 69, 73.“

53. §§ 77 bis 79 fallen fort.

54. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens

Wird die Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens auf Antrag des Privatklägers angeordnet, so ist, sofern auf eine höhere Strafe erkannt wird, § 73 Satz 1 anzuwenden.“

55. §§ 81 bis 86 fallen fort.

56. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Fünfter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„Fünfter Abschnitt

Gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“.

57. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88

Für das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gelten § 67 Abs. 1, 6, §§ 69, 73 und 87 sinngemäß.“

58. Der Siebente Abschnitt fällt fort.

59. Die Worte „Achter Abschnitt“ werden durch die Worte „Sechster Abschnitt“ ersetzt.

60. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kostenschuldner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist Schuldner der Kosten derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat.“

c) Absatz 2 fällt fort.

61. § 96 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Konkursverfahren ist der Antragsteller Schuldner der Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens abgewiesen oder zurückgenommen, so ist der Antragsteller auch Schuldner der in dem Verfahren entstandenen Auslagen.“

62. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren ist Schuldner der Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung und die Entscheidung über den Beitritt, für das Verfahren der Zwangsversteigerung bis zur Bestimmung des Versteigerungstermins, für die Bestimmung des Versteigerungstermins und das weitere Verfahren, für die Abhaltung des Versteigerungstermins, für das Verteilungsverfahren, für die Jahresgebühr bei der Zwangsverwaltung, für die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation einer Bahneinheit und für das Verfahren bei der Zwangsliquidation selbst der Antragsteller, soweit die Gebühren nicht dem Erlös entnommen werden können. Dies gilt auch für die im Verfahren entstehenden Auslagen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

63. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 2 erhalten die Worte nach dem ersten Semikolon folgende Fassung:

„dies gilt auch, wenn bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen sind;“.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;“.

64. § 101 erhält folgende Fassung:

#### „§ 101

##### Schuldner der Schreibauslagen

Schuldner der Schreibauslagen ist ferner derjenige, der die Erteilung der Ausfertigungen und Abschriften beantragt hat. Sind Abschriften angefertigt worden, weil die Partei oder der Beteiligte es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, so ist Schuldner der Schreibauslagen nur die Partei oder der Beteiligte.“

65. § 103 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit ein Kostenschuldner auf Grund von § 99 Nr. 1 oder 2 haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Soweit einem Kostenschuldner, der auf Grund von § 99 Nr. 1 haftet, das Armenrecht bewilligt ist, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden.“

66. § 104 erhält folgende Fassung:

#### „§ 104

##### Haftung von Streitgenossen und Beigeladenen

Streitgenossen haften als Gesamtschuldner, wenn die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. Das gleiche gilt für mehrere Beigeladene, denen Kosten auferlegt worden sind.“

67. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung und die Entscheidung über den Beitritt wird mit der Entscheidung, die Gebühren für das Verfahren der Zwangsversteigerung bis zur Bestimmung des Versteigerungstermins, für die Bestimmung des Versteigerungstermins und das weitere Verfahren, für die Abhaltung des Versteigerungstermins und für das Verteilungsverfahren werden im Verteilungstermin und, wenn das Verfahren vorher aufgehoben wird, mit der Aufhebung fällig.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags wird mit der Verkündung des Zuschlags und, wenn der Zuschlag vom Beschwerdegericht erteilt wird, mit der Zustellung des Beschlusses an den Ersteherr fällig.“

68. § 108 fällt fort.

69. § 110 erhält folgende Fassung:

#### „§ 110

##### Fälligkeit der Schreibauslagen

(1) Die Schreibauslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. Sie können bei der Stelle angesetzt werden, von der die Ausfertigungen oder Abschriften erteilt werden.

(2) Die Erteilung oder Anfertigung der auf Antrag zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften kann von der vorherigen Zahlung eines die Schreibauslagen deckenden Betrags abhängig gemacht werden. § 4 gilt entsprechend.“

70. § 111 erhält folgende Fassung:

## „§ 111

Vorauszahlung und Vorschuß  
in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Anfechtungsklagen in Entmündigungssachen nach §§ 664, 679, 684, 686 der Zivilprozeßordnung soll die Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und der Auslagen für die Zustellung der Klage zugestellt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren für die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung auf Antrag des Gläubigers nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlaß eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Wird der Klageantrag erweitert, so soll vor Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(2) Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die Zustellung erlassen werden.

(3) Die Bestimmung des Termins zur Abnahme der eidesstatlichen Versicherung soll von der Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die Zustellung abhängig gemacht werden.

(4) Über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 der Zivilprozeßordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für die Zustellung entschieden werden.

(5) Über den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung entschieden werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht,

1. soweit dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist,
2. wenn der Antragsteller Gebührenfreiheit zu steht,
3. wenn glaubhaft gemacht wird, daß dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde,
4. wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzen Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Falle die Erklärung des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist nicht von der Vorauszahlung oder der Vorschußzahlung zu befreien, wenn die beabsichtigte Rechts-

verfolgung aussichtslos oder mutwillig erscheint.“

71. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Zwangsversteigerungsverfahren ist spätestens bei der Bestimmung des Zwangsversteigerungstermins ein Vorschuß in Höhe des Doppelten einer Gebühr für die Abhaltung des Versteigerungstermins zu erheben.“

b) Absatz 3 fällt fort.

72. § 113 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Strafsachen hat der Privatkläger oder derjenige, der als Privatkläger oder Nebenkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, einen Gebührenvorschuß in Höhe der Hälfte der bei Freispruch oder Straffreierklärung des Beschuldigten im Privatklageverfahren zu erhebenden Gebühr für die Instanz zu zahlen. Der Widerkläger ist zur Zahlung eines Gebührenvorschusses nicht verpflichtet.“

73. § 114 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.“

74. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Siebenter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„Siebenter Abschnitt  
Schlußvorschriften“.

75. Nach § 116 werden folgende §§ 117, 118 angefügt:

## „§ 117

## Anwendung anderer Kostenvorschriften

Andere bundesrechtliche Kostenvorschriften bleiben unberührt.

§ 118  
Rechnungsgebühren

(1) Soweit in den Ländern noch für Rechnungsarbeiten Beamte oder Angestellte besonders bestellt werden (Rechnungsbeamte), sind als Auslagen Rechnungsgebühren zu erheben, die nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand bemessen werden. Sie betragen 10 Deutsche Mark für die Stunde; die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(2) Die Rechnungsgebühren setzt das Gericht, das den Rechnungsbeamten beauftragt hat, von Amts wegen fest. Gegen die Festsetzung findet die Beschwerde statt; § 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Beschwerdeberechtigt sind die Staatskasse und derjenige, der für die Rechnungsgebühren als Kostenschuldner in Anspruch genommen wird.“

76. Das Gesetz erhält folgende Anlage 1:

„Anlage 1  
(zu § 9 Abs. 1)

## Kostenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
<b>A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung</b>		
<b>I. Mahnverfahren</b>		
1000	Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls .....	$1\frac{1}{2}$
<b>II. Prozeßverfahren</b>		
<b>1. Prozeßverfahren erster Instanz</b>		
1005	Verfahren im allgemeinen, soweit ein Mahnverfahren vorausgegangen ist .....	$1\frac{1}{2}$ Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr 1000 eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben
1006	Beendigung des Verfahrens nach vorausgegangenem Mahnverfahren durch Zurücknahme des Antrags auf Terminsbestimmung, der Klage, des Widerspruchs oder des Einspruchs vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung nach § 272 b ZPO unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschuß unterschrieben ist, und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich .....	
1010	Verfahren im allgemeinen, soweit kein Mahnverfahren vorausgegangen ist .....	1 Gebühr 1005 entfällt
1011	Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung nach § 272 b ZPO unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschuß unterschrieben ist, und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich .....	
1013	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehalturteil (§§ 302, 599 ZPO) .....	1 Gebühr 1010 entfällt
1014	Endurteil, soweit ihm ein Grundurteil oder ein Vorbehalturteil vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei .....	1
1015	Endurteil, soweit ihm kein Vorbehalturteil oder Grundurteil vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei .....	2
1018	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1014, 1015 entstanden ist .....	1
<b>2. Berufungsverfahren, auch nach erstinstanzlichen Verfahren der zu IV bezeichneten Art</b>		
1020	Verfahren im allgemeinen .....	$1\frac{1}{2}$ Gebühr 1020 ermäßigt sich auf $1\frac{1}{2}$
1021	Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung nach § 272 b ZPO unterschriftlich verfügt, ein Beweisbeschuß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich .....	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1023	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO) .....	1
1024	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1023 vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei .....	1
1025	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1023 vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei .....	2
1028	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1024, 1025 entstanden ist .....	1
3. Revisionsverfahren		
1030	Verfahren im allgemeinen .....	2
1031	Zurücknahme der Revision oder Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich .....	Gebühr 1030 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
1032	Ablehnung der Annahme der Revision in den Fällen der §§ 554 b, 566 a ZPO .....	Gebühr 1030 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
1035	Urteil, das die Instanz abschließt, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei .....	2
1038	Beschluß nach § 91 a ZPO .....	1
III. Verfahren über Anträge auf Anordnung, Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung		
1050	Verfahren erster Instanz über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung .....	$\frac{1}{2}$
	Im Falle des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit.	
1051	Verfahren erster Instanz über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) .....	$\frac{1}{2}$
1054	Endurteil erster Instanz außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei in dem Verfahren über den Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung .....	1
1055	Endurteil erster Instanz außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei in dem Verfahren über den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) ..	1
1060	Berufungsverfahren .....	$\frac{3}{4}$
1061	Urteil, das die Berufungsinstanz abschließt, außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Versäumnisurteil gegen die säumige Partei ....	1
1062	Beschluß nach § 91 a ZPO in der Berufungsinstanz .....	$\frac{1}{2}$

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	IV. 1. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder schiedsrichterlichen Vergleichs (§§ 1042, 1044 a ZPO)	
	2. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitle oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtitlen sowie Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel mit Ausnahme der nachstehend unter 3, 4 bezeichneten Verfahren, soweit nicht in Staatsverträgen bestimmt ist, daß ein Schuldtitle kostenfrei für vollstreckbar zu erklären ist	
1080	Verfahren im allgemeinen .....	1
1081	Zurücknahme des Antrags, bevor der Gegner angehört worden ist und bevor der für die mündliche Verhandlung vorgesehene Tag begonnen hat .....	Gebühr 1080 entfällt
1082	Endurteil außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei .....	2
1083	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1082 entstanden ist .....	1
	3. Erstinstanzliches Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 169)	
1090	Verfahren im allgemeinen .....	1
1091	In dem Verfahren wird nicht durch Urteil entschieden .....	Gebühr 1090 ermäßigt sich auf $1/4$
1092	Endurteil außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei .....	2
1093	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1092 entstanden ist .....	1
	4. Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtitlen und auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung nach dem Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328)	
1095	Verfahren über den Antrag, den Schuldtitle mit der Vollstreckungsklausel zu versehen oder festzustellen, ob die Entscheidung anzuerkennen ist .....	100 DM
1096	Verfahren über die Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung, die Feststellung der Anerkennung oder die Ablehnung des Antrags .....	150 DM
1097	Verfahren über die Rechtsbeschwerde .....	200 DM
	V. Besondere Verfahren	
1100	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises .....	$1/2$
1101	Verfahren über den Antrag auf Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind .....	$1/2$

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1102	Verfahren über den Antrag auf Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind .....	1/2
1103	Verteilungsverfahren .....	1/2
1104	Aufgebotsverfahren .....	1/2
1105	Verfahren bei Ernennung eines Schiedsrichters .....	1/2
1106	Verfahren bei Ablehnung eines Schiedsrichters .....	1/2
1107	Verfahren bei Erlöschen eines Schiedsvertrages .....	1/2
1108	Verfahren bei Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen .....	1/2
1109	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 ZPO; mehrere Verfahren innerhalb eines Rechtszugs gelten als ein Verfahren, sofern sie denselben Anspruch und denselben Gegenstand betreffen .....	12 DM
1110	Verfahren nach § 765 a ZPO .....	12 DM
1111	Verfahren nach § 813 a ZPO .....	12 DM
1112	Bestimmung des ersten Termins in Verfahren über Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung einschließlich der Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung .....	20 DM
VI. Einstweilige Anordnungen in Ehe- und Kindschaftssachen		
1120	Entscheidung über einen Antrag nach § 627 ZPO einschließlich eines Antrags nach § 19 Hausratsverordnung .....	1/2
	Mehrere Entscheidungen innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung.	
1121	Entscheidung über einen Antrag nach § 627 b Abs. 1 ZPO .....	1/2
1122	Entscheidung über einen Antrag nach § 641 d ZPO .....	1/2
	Mehrere Entscheidungen innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung.	
VII. Verfahren über den Unterhalt eines nichtehelichen Kindes		
1125	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung des Regelunterhalts nach § 642 a Abs. 1, 2 oder § 642 d ZPO, wenn die Festsetzung auf Grund eines Vergleichs nach § 642 c Nr. 1 ZPO beantragt wird, der vor einer Gütestelle geschlossen wurde, oder auf Grund einer Urkunde nach § 642 c Nr. 2 ZPO .....	1/2
1126	Entscheidung über einen Antrag auf Neufestsetzung des Regelunterhalts nach § 642 b Abs. 1 Satz 1, 2 ZPO .....	1/2
1127	Entscheidung über einen Antrag auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643 a Abs. 4 Satz 2 ZPO .....	1/2
1128	Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Stundung nach § 642 f ZPO .....	1/2
VIII. Vergleich		
1130	Abschluß eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit außer einem Vergleich über Ansprüche, die in Verfahren nach den §§ 627, 627 b Abs. 1 oder § 641 d ZPO geltend gemacht werden können: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt .....	1/4

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	<b>IX. Zustellungsersuchen</b>	
1140	Ersuchen durch die Geschäftsstelle an die Post um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO), die nicht von Amts wegen erfolgt .....	1 DM und, wenn eine nicht vom Gericht hergestellte Abschrift beglaubigt wird, je Seite 0,50 DM
	<b>X. Beschwerdeverfahren</b>	
1150	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3, § 627 Abs. 4, § 641 d Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung .....	1
1151	Verfahren über in den Nummern 1096, 1097 und 1150 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird .....	1
	<b>XI. Verzögerung des Rechtsstreits</b>	
1160	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG .....	wie vom Gericht bestimmt
	<b>B. Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit</b>	
	<b>I. Prozeßverfahren</b>	
	1. Prozeßverfahren erster Instanz	
1200	Verfahren im allgemeinen .....	1
1201	Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung oder Ladung nach § 87 VwGO unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschuß unterschrieben ist, vor Erlaß eines Vorbescheides und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1200 entfällt
1202	Zurücknahme des Antrags nach § 47 VwGO vor Ablauf des Tages, an dem die Erwiderung des Antragsgegners bei Gericht eingeht .....	Gebühr 1200 entfällt
1203	Vorbescheid (§ 84 VwGO), Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltssurteil (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO) .....	1
1204	Endurteil, soweit ihm ein Vorbescheid, Grundurteil oder Vorbehaltssurteil vorausgegangen ist .....	1
1205	Endurteil, soweit ihm kein Vorbescheid, Grundurteil oder Vorbehaltssurteil vorausgegangen ist .....	2
1206	Entscheidung nach § 47 VwGO .....	2
1208	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1204, 1205 entstanden ist .....	1
	2. Berufungsverfahren	
1210	Verfahren im allgemeinen .....	1 1/2
1211	Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung oder Ladung nach § 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 VwGO unterschriftlich verfügt, ein Beweisbeschuß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich .....	Gebühr 1210 ermäßigt sich auf 1 1/2
1213	Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltssurteil (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO) .....	1
1214	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltssurteil nach Nummer 1213 vorausgegangen ist .....	1

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1215	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehalturteil nach Nummer 1213 vorausgegangen ist .....	2
1218	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1214, 1215 entstanden ist .....	1
	3. Revisionsverfahren	
1220	Verfahren im allgemeinen .....	2
1221	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich .....	
		Gebühr 1220 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
1223	Urteil, das die Instanz abschließt .....	2
1228	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO .....	1
	II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO	
	Das Verfahren vor dem Vorsitzenden und das Verfahren vor Gericht gelten als ein Verfahren.	
1230	Verfahren erster Instanz über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO .....	$\frac{1}{2}$
1231	Verfahren erster Instanz über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO i. V. m. § 926 Abs. 2 ZPO) .....	$\frac{1}{2}$
1232	Verfahren über den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO .....	$\frac{1}{2}$
	Mehrere Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren.	
1234	Die erste Instanz abschließende Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO .....	1
1235	Die erste Instanz abschließende Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO i. V. m. § 926 Abs. 2 ZPO) .....	1
1240	Verfahren zweiter Instanz über ein Rechtsmittel gegen die in den Nummern 1234 und 1235 genannten Entscheidungen; ausgenommen sind Beschwerden gegen die Zurückweisung des Antrags .....	$\frac{3}{4}$
1241	Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung, die die zweite Instanz abschließt .....	1
1242	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO in der zweiten Instanz .....	$\frac{1}{2}$
	III. Beweissicherung	
1250	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises .....	$\frac{1}{2}$
	IV. Vergleich	
1260	Abschluß eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt .....	$\frac{1}{4}$
	V. Beschwerdeverfahren	
1270	Verfahren über Beschwerden gegen eine Kostenentscheidung nach § 92 Abs. 2, § 161 Abs. 2 VwGO, über Beschwerden nach § 158 Abs. 2 in Verbindung mit § 156 VwGO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO .....	1
1271	Verfahren über in Nummer 1270 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird .....	1

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	VI. Verzögerung des Rechtsstreits	
1280	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG .....	wie vom Gericht bestimmt
	C. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit	
	I. Prozeßverfahren	
	1. Prozeßverfahren erster Instanz	
1300	Verfahren im allgemeinen .....	1
1301	Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung oder Ladung nach § 79 FGO unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschuß unterschrieben ist, vor Erlass eines Vorbescheides und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138 FGO) steht der Zurücknahme nicht gleich .....	Gebühr 1300 entfällt
1303	Vorbescheid (§ 90 Abs. 3 FGO) außer Zwischenvorbescheid, Grundurteil (§ 99 FGO), Vorbehaltssurteil (§ 155 FGO i. V. m. § 302 ZPO) ...	1
1304	Endurteil, soweit ihm ein Vorbescheid, Grundurteil oder Vorbehaltssurteil vorausgegangen ist .....	1
1305	Endurteil, soweit ihm kein Vorbescheid, Grundurteil oder Vorbehaltssurteil vorausgegangen ist .....	2
1308	Beschluß nach § 138 FGO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1304, 1305 entstanden ist .....	1
	2. Revisionsverfahren	
1310	Verfahren im allgemeinen .....	2
1311	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138 FGO) steht der Zurücknahme nicht gleich .....	Gebühr 1310 ermäßigt sich auf $1/2$
1313	Vorbescheid (§ 90 Abs. 3 FGO) außer Zwischenvorbescheid .....	1
1314	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit kein Vorbescheid vorausgegangen ist .....	2
1315	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ein Vorbescheid vorausgegangen ist .....	1
1318	Beschluß nach § 138 FGO .....	1
	II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 69 Abs. 3, 4 FGO	
	Das Verfahren vor dem Vorsitzenden und das Verfahren vor Gericht gelten als ein Verfahren.	
1330	Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 114 FGO .....	$1/2$
1331	Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO i. V. m. § 926 Abs. 2 ZPO) .....	$1/2$
1332	Verfahren über den Antrag nach § 69 Abs. 3, 4 FGO .....	$1/2$
	Mehrere Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren.	
1334	Die Instanz abschließende Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 114 FGO .....	1
1335	Die Instanz abschließende Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO i. V. m. § 926 Abs. 2 ZPO) .....	1

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	III. Beweissicherung	
1350	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises .....	1/2
	IV. Beschwerdeverfahren	
1370	Verfahren über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 114 FGO .....	1
1371	Verfahren über in Nummer 1370 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird .....	1
	V. Verzögerung des Rechtsstreits	
1380	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG .....	wie vom Gericht bestimmt
	D. Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren, seerechtliches Verteilungsverfahren	
	I. Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses	
1400	Verfahren im allgemeinen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der in § 69 Abs. 2 VglO vorgesehenen eidesstattlichen Versicherung .....	1
1401	Verfahren erledigt sich ohne Anberaumung eines Vergleichstermins	Gebühr 1400 ermäßigt sich auf 1/2
1402	Soweit eine Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird .....	1/2
	II. Konkursverfahren	
1410	Verfahren über den Antrag des Gemeinschuldners auf Konkurseröffnung .....	1/2
	Dies gilt nicht für ein Verfahren, in dem über die Eröffnung des Anschlußkonkurses entschieden wird.	
1411	Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Konkurseröffnung	1/2 jedoch mindestens 30 DM
1412	Ein ausgesetzter Antrag auf Konkurseröffnung (§ 46 VglO)	
	a) wird durch Überleitung des Vergleichsverfahrens in das Konkursverfahren (§ 102 VglO) gegenstandslos	
	b) gilt nach § 84 VglO als nicht gestellt .....	Gebühr 1411 entfällt
1420	Durchführung des Konkursverfahrens einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 125 KO und des Verfahrens über Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung .....	3
1421	Eröffnungsbeschuß wird auf Beschwerde aufgehoben .....	Gebühr 1420 entfällt
1422	Verfahren wird vor Ablauf der Anmeldefrist nach § 202 oder § 204 KO eingestellt .....	Gebühr 1420 ermäßigt sich auf 1
1423	Verfahren wird nach Ablauf der Anmeldefrist nach § 202 oder § 204 KO eingestellt .....	Gebühr 1420 ermäßigt sich auf 2
1424	Verfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners eröffnet .....	Gebühren 1420, 1422, 1423 ermäßigen sich um die Gebühr 1410
1425	Vergleichsverfahren ist in das Konkursverfahren übergeleitet worden (§ 102 VglO) .....	Gebühr 1420 ermäßigt sich um die Gebühr 1400 oder 1401

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1430	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 142 KO) je Gläubiger .....	15 DM
	Beschwerdeverfahren:	
1440	Beschwerde gegen den Beschuß über die Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 109 KO) .....	1
1441	Verfahren über in Nummer 1440 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird .....	1
	III. Seerechtliches Verteilungsverfahren	
1450	Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens .....	1
1451	Durchführung des Verteilungsverfahrens .....	2
1455	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung) je Gläubiger .....	15 DM
1460	Soweit eine Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird .....	1
	E. Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	
	I. Zwangsversteigerung von Grundstücken sowie von Schiffen, Schiffsbauwerken, Luftfahrzeugen und Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxen	
1500	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren .....	3/10
1510	Verfahren im allgemeinen bis zur Bestimmung des Versteigerungstermins .....	3/10
1511	Bestimmung des ersten Versteigerungstermins und weiteres Verfahren .....	2/10
1520	Abhaltung des Versteigerungstermins; er gilt als abgehalten, wenn zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist. Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn mehrere Termine stattfinden .....	3/10
1521	Zuschlag wird auf Grund des § 74 a ZVG oder des § 13 des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt versagt .....	Gebühr 1520 entfällt
1525	Erteilung des Zuschlags .....	6/10
1526	Zuschlagsbeschuß wird aufgehoben .....	Gebühr 1525 entfällt
1530	Verteilungsverfahren .....	6/10
1531	Fall der §§ 143, 144 ZVG .....	Gebühr 1530 ermäßigt sich auf 3/10
	Beschwerdeverfahren:	
1540	Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde .....	2/10
1541	Zurücknahme der Beschwerde .....	1/10
	II. Zwangsverwaltung von Grundstücken sowie von Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxen	
1550	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren .....	3/10
1560	Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme .....	6/10 mindestens 12 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
-----	--------------------	---

## Beschwerdeverfahren:

1570	Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde .....	$\frac{2}{10}$
1571	Zurücknahme der Beschwerde .....	$\frac{1}{10}$
<b>III. Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit</b>		
1590	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation	$\frac{3}{10}$
1591	Verfahren im allgemeinen .....	$\frac{1}{2}$
1592	Verfahren wird eingestellt .....	Gebühr 1591 ermäßigt sich auf $\frac{3}{10}$

## Beschwerdeverfahren:

1595	Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde .....	$\frac{2}{10}$
1596	Zurücknahme der Beschwerde .....	$\frac{1}{10}$

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
-----	--------------------	---

## F. Strafsachen

Bei Verurteilung zu Geldstrafe darf die Gebühr, die auf Grund eines der folgenden Gebührentatbestände von dem Verurteilten zu erheben ist, den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen; § 9 Abs. 3 gilt insoweit nicht. Die Gebührentatbestände 1672 und 1680 sind jedoch ausgenommen.

I. Der Beschuldigte ist im Offizialverfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder es ist auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden

## 1. Verfahren im ersten Rechtszug

1600	Hauptverhandlung mit Urteil bei	
a)	Verurteilung zu Freiheitsstrafe	
	bis zu 3 Monaten einschließlich .....	50 DM
	bis zu 6 Monaten einschließlich .....	100 DM
	bis zu 2 Jahren einschließlich .....	200 DM
	von mehr als 2 Jahren .....	300 DM
b)	Verurteilung zu Geldstrafe	
	bis zu 90 Tagessätzen .....	50 DM
	bis zu 180 Tagessätzen .....	100 DM
	von mehr als 180 Tagessätzen .....	200 DM
c)	Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung .....	50 DM
1601	Verfahren bei Strafbefehlen, es sei denn, daß nach Einspruch durch Urteil entschieden wird .....	$\frac{1}{2}$

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
-----	--------------------	---

## 2. Berufungsverfahren

1602	Berufungsverfahren mit Urteil .....	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1603	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil .....	1/4

## 3. Revisionsverfahren

1604	Revisionsverfahren mit Urteil .....	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1605	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist .....	1/4

II. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens, soweit zu Freiheitsstrafen oder Geldstrafen verurteilt oder auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt worden ist oder Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet worden sind

1610	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens .....	1/2
1611	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung .....	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)

## III. 1. Berufung, Revision und Wiederaufnahme betreffend

- a) die Einziehung, den Verfall, die Vernichtung, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO;
- b) die Verwerfung eines Antrags nach § 439 oder § 440 StPO

## 2. Antrag des Privatklägers nach § 440 StPO

1620	Verwerfung der Berufung durch Urteil .....	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1621	Erledigung der Berufung ohne Urteil .....	10 DM
1622	Verwerfung der Revision durch Urteil .....	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1623	Erledigung der Revision ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist .....	10 DM
1624	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens .....	20 DM
1625	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO) .....	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
1626	Zurückweisung des Antrags des Privatklägers nach § 440 StPO	
	a) durch Urteil .....	40 DM
	b) durch Beschuß .....	20 DM
	IV. Berufung, Revision und Wiederaufnahme betreffend Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung	
1630	Verwerfung der Berufung durch Urteil .....	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße — höchstens 20 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1631	Erledigung der Berufung ohne Urteil .....	2,5 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 5 000 DM
1632	Verwerfung der Revision durch Urteil .....	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße — höchstens 20 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1633	Erledigung der Revision ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist .....	2,5 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 5 000 DM
1634	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens .....	5 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 10 000 DM
1635	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO) .....	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße — höchstens 20 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
	V. Klageerzwingungsverfahren, unwahre Anzeige und Zurücknahme des Strafantrags	
1638	Dem Antragsteller oder Anzeigenden sind die Kosten auferlegt worden (§§ 177, 469, 470 StPO) .....	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 75 GKG)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
-----	--------------------	---

VI. Privatklageverfahren, auch in der Form des Verfahrens nach Widerklage

1.	Der Beschuldigte ist zu einer Strafe verurteilt worden	
	a) Verfahren im ersten Rechtszug	
1640	Hauptverhandlung mit Urteil .....	1
	b) Berufungsverfahren	
1641	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger mit Erfolg oder der Beschuldigte die Berufung eingelegt hat .....	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1642	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger ohne Erfolg die Berufung eingelegt hat .....	80 DM
1643	Erledigung der Berufung des Beschuldigten ohne Urteil .....	1/4
1644	Erledigung der Berufung des Privatklägers ohne Urteil .....	20 DM
	c) Revisionsverfahren	
1645	Revisionsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger mit Erfolg oder der Beschuldigte die Revision eingelegt hat .....	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1646	Revisionsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger ohne Erfolg die Revision eingelegt hat .....	80 DM
1647	Erledigung der Revision des Beschuldigten ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist .....	1/4
1648	Erledigung der Revision des Privatklägers ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist ....	20 DM
2.	Der Beschuldigte ist nicht verurteilt worden, das Verfahren ist auch nicht wegen Geringfügigkeit eingestellt worden	
	a) Verfahren im ersten Rechtszug	
1650	Hauptverhandlung mit Urteil .....	80 DM
1651	Erledigung des Verfahrens ohne Urteil .....	20 DM
	b) Berufungsverfahren	
1652	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger die Berufung eingelegt hat .....	80 DM
1653	Erledigung der Berufung des Privatklägers ohne Urteil .....	20 DM
	c) Revisionsverfahren	
1654	Revisionsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger die Revision eingelegt hat .....	80 DM
1655	Erledigung der Revision des Privatklägers ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist ....	20 DM
3.	Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens auf Antrag des Privatklägers	
1656	Der Antrag wird verworfen .....	20 DM
1657	Nach Anordnung der Wiederaufnahme wird nicht auf eine höhere Strafe erkannt .....	80 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
-----	--------------------	---

## VII. Nebenklage

Dem Nebenkläger sind Kosten auferlegt worden

1660	Die Berufung oder Revision des Nebenklägers wird durch Urteil verworfen; auf Grund der Berufung oder Revision des Nebenklägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt .....	80 DM
1661	Erledigung der Berufung oder Revision des Nebenklägers ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist .....	20 DM
1662	Der Antrag des Nebenklägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird verworfen .....	20 DM
1663	Nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Nebenklägers wird nicht auf eine höhere Strafe erkannt .....	80 DM

## VIII. Beschwerdeverfahren

Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde des Beschuldigten, Privatklägers, Nebenklägers oder Nebenbeteiligten

1670	1. gegen einen Beschuß, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung verworfen oder abgelehnt wurde .....	$\frac{1}{2}$ wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1671	2. gegen eine Entscheidung, durch die im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt worden ist .....	5 vom Hundert des Betrages der Geldbuße — höchstens 10 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1672	3. im Kostenfestsetzungsverfahren .....	1 Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1673	4. in sonstigen Fällen außer in Beschwerdeverfahren nach § 4 Abs. 2 GKG und § 98 Abs. 3 BRAGO .....	10 DM
	Von dem Beschuldigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Strafe oder auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist.	

## IX. Entschädigungsverfahren

1680	Soweit dem Verletzten oder seinem Erben im Strafverfahren ein aus der Straftat erwachsener vermögensrechtlicher Anspruch zuerkannt ist (§ 403 StPO) .....	1 Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 für jeden Rechtszug nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs
------	---	--

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
G. Gerichtliches Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten		
Bei Verurteilung zu Geldbuße darf die Gebühr, die auf Grund eines der Gebührentatbestände der Nummern 1700 bis 1771, 1773 zu erheben ist, den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen; § 9 Abs. 3 gilt insoweit nicht.		
	1. Gegen den Betroffenen wird nach Einspruch eine Geldbuße festgesetzt	
1700	1. Verfahren im ersten Rechtszug .....	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 20 000 DM
	2. Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 79, 80 OWiG):	
1710	Rechtsbeschwerdeverfahren mit Urteil oder Beschuß nach § 79 Abs. 5 OWiG .....	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
1711	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschuß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist .....	1/4 höchstens 5 000 DM
II. Verfahren nach Einspruch ohne Sachentscheidung		
1720	Zurücknahme oder Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung .....	1/2 höchstens 10 000 DM
III. Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit ein Betroffener zu Geldbuße verurteilt ist		
1730	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens .....	1/2 höchstens 10 000 DM
1731	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG) .....	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
-----	--------------------	---

## IV. Rechtsbeschwerde und Wiederaufnahme betreffend

1. die Anordnung der Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Abführung des Mehrerlöses neben einer Geldbuße oder selbstständig;
2. die Verwerfung eines Antrags nach § 439 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG

1740 Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschuß nach § 79 Abs. 5 OWiG .....

40 DM

wenn vom Gericht  
nicht anders bestimmt  
(§ 473 StPO i. V. m.  
§ 46 Abs. 1 OWiG)

1741 Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschuß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist .....

10 DM

1742 Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens .....

20 DM

1743 Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG) .....

40 DM

wenn vom Gericht  
nicht anders bestimmt  
(§ 473 StPO i. V. m.  
§ 46 Abs. 1 OWiG)

## V. Rechtsbeschwerde und Wiederaufnahme betreffend die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung

1750 Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschuß nach § 79 Abs. 5 OWiG .....

1

wenn vom Gericht  
nicht anders bestimmt  
(§ 473 StPO i. V. m.  
§ 46 Abs. 1 OWiG)

1751 Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschuß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist .....

1/4

höchstens 5 000 DM

1752 Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens .....

1/2

höchstens 10 000 DM

1753 Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG) .....

1

wenn vom Gericht  
nicht anders bestimmt  
(§ 473 StPO i. V. m.  
§ 46 Abs. 1 OWiG)

## VI. Unwahre Anzeige

1760 Dem Anzeigenden sind die Kosten auferlegt worden (§ 469 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG) .....

40 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
-----	--------------------	---

## VII. Beschwerdeverfahren

Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde des Betroffenen oder Nebenbeteiligten

1770	1. gegen einen Beschuß, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich einer Geldbuße verworfen oder abgelehnt wurde .....	<sup>1/2</sup> höchstens 10 000 DM
1771	2. gegen eine Entscheidung, durch die im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG oder im selbständigen Verfahren nach § 30 OWiG eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt worden ist .....	<sup>1/2</sup> — höchstens 10 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
1772	3. im Kostenfestsetzungsverfahren .....	1 Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1773	4. in sonstigen Fällen außer in Beschwerdeverfahren nach § 4 Abs. 2 GKG und § 98 Abs. 3, § 105 Abs. 3 BRAGO .....	10 DM
	Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.	

Nr.	Auslagen	Höhe
-----	----------	------

## H. Auslagen

1900 Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung ..... 1 DM

## 1. Schreibauslagen werden erhoben für

- a) Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt oder angefertigt werden;
- b) Abschriften, die angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, einem von Amts wegen zustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen;
- c) Ausfertigungen und Abschriften jeder Art, wenn sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit gewährt ist; die folgende Bestimmung bleibt unberührt.

## 2. Frei von Schreibauslagen sind für jede Partei, jeden Beteiligten und jeden Beschuldigten

- a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs;
- b) eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe;
- c) eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten;
- d) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung.

## 3. Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwandt, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu ergänzen sind, so werden Schreibauslagen nicht erhoben.

1901 Telegrafen- und Fernschreibgebühren ..... in voller Höhe

1902 Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde; dieselben Beträge werden auch für Zustellungen durch Justizbedienstete nach §§ 211, 212 der Zivilprozeßordnung erhoben ..... in Höhe der Postgebühren

1903 Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, jedoch nicht die Kosten der Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins (§ 142 KO, § 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung) ..... in voller Höhe

1904 Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind ..... in voller Höhe

Sind diese Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt.

Nr.	Auslagen	Höhe
1905	Die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtspersonen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen .....	in voller Höhe
	Sind diese Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernung und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt.	
1906	An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge .....	in voller Höhe
1907	Kosten einer Beförderung von Personen sowie Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden .....	in voller Höhe
1908	Kosten einer Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, der Verwahrung von Sachen, der Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren .....	in voller Höhe
1909	Kosten einer Zwangshaft .....	in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze
1910	Kosten einer Haft außer Zwangshaft, Kosten einer einstweiligen Unterbringung (§ 126 a StPO), einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO, § 73 JGG) und einer einstweiligen Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 3 JGG). Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn sie nach den für die Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften zu erheben wären .....	in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze
1911	Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der unter den Nummern 1900 bis 1910 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind .....	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 1900 bis 1910
1912	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind .....	in voller Höhe
1913	Auslagen der in den Nummern 1900 bis 1912 bezeichneten Art, soweit sie durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage oder durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden sind .....	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 1900 bis 1911
1920	Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat.“	

77. Die bisherige Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage 2  
(zu § 9 Abs. 2)

Tabelle

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu	300 Deutsche Mark einschließlich	15 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	19 Deutsche Mark
bis zu	500 Deutsche Mark einschließlich	23 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	27 Deutsche Mark
bis zu	700 Deutsche Mark einschließlich	30 Deutsche Mark
bis zu	800 Deutsche Mark einschließlich	33 Deutsche Mark
bis zu	900 Deutsche Mark einschließlich	36 Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark einschließlich	39 Deutsche Mark
bis zu	1 100 Deutsche Mark einschließlich	42 Deutsche Mark
bis zu	1 200 Deutsche Mark einschließlich	45 Deutsche Mark
bis zu	1 300 Deutsche Mark einschließlich	48 Deutsche Mark
bis zu	1 400 Deutsche Mark einschließlich	51 Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	54 Deutsche Mark
bis zu	1 600 Deutsche Mark einschließlich	57 Deutsche Mark
bis zu	1 700 Deutsche Mark einschließlich	60 Deutsche Mark
bis zu	1 800 Deutsche Mark einschließlich	62 Deutsche Mark
bis zu	1 900 Deutsche Mark einschließlich	64 Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	66 Deutsche Mark
bis zu	2 300 Deutsche Mark einschließlich	71 Deutsche Mark
bis zu	2 600 Deutsche Mark einschließlich	76 Deutsche Mark
bis zu	2 900 Deutsche Mark einschließlich	81 Deutsche Mark
bis zu	3 200 Deutsche Mark einschließlich	86 Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	91 Deutsche Mark
bis zu	3 800 Deutsche Mark einschließlich	96 Deutsche Mark
bis zu	4 100 Deutsche Mark einschließlich	101 Deutsche Mark
bis zu	4 400 Deutsche Mark einschließlich	106 Deutsche Mark
bis zu	4 700 Deutsche Mark einschließlich	111 Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark einschließlich	116 Deutsche Mark
bis zu	5 400 Deutsche Mark einschließlich	122 Deutsche Mark
bis zu	5 800 Deutsche Mark einschließlich	128 Deutsche Mark
bis zu	6 200 Deutsche Mark einschließlich	134 Deutsche Mark
bis zu	6 600 Deutsche Mark einschließlich	140 Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark einschließlich	146 Deutsche Mark
bis zu	7 400 Deutsche Mark einschließlich	152 Deutsche Mark
bis zu	7 800 Deutsche Mark einschließlich	157 Deutsche Mark
bis zu	8 200 Deutsche Mark einschließlich	162 Deutsche Mark
bis zu	8 600 Deutsche Mark einschließlich	167 Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	172 Deutsche Mark
bis zu	9 500 Deutsche Mark einschließlich	177 Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	182 Deutsche Mark
von dem Mehrbetrag bis 100 000 Deutsche Mark für je 1 000 Deutsche Mark		
7 Deutsche Mark,		
von dem Mehrbetrag bis 1 Million Deutsche Mark für je 2 000 Deutsche Mark		
12 Deutsche Mark,		
von dem Mehrbetrag über 1 Million Deutsche Mark für je 5 000 Deutsche Mark		
15 Deutsche Mark.		

Werte über 10 000 Deutsche Mark sind auf volle 1 000 Deutsche Mark, Werte über 100 000 Deutsche Mark sind auf volle 2 000 Deutsche Mark, Werte über 1 Million Deutsche Mark sind auf volle 5 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

**Artikel 2****Änderung des Gesetzes  
über Kosten der Gerichtsvollzieher**

Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9  
Erinnerungen**

Über die Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet, soweit nicht nach § 766 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung das Vollstreckungsgericht zuständig ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat. Auf die Erinnerung und die Beschwerde sind § 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes und § 568 Abs. 1, §§ 569 bis 575 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes und § 568 Abs. 1, §§ 569 bis 575 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

3. In § 16 werden ersetzt:

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „0,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „eine Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 2 die Worte „1,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“;
- c) in Absatz 3 Satz 1 die Worte „2 Deutsche Mark“ durch die Worte „3,50 Deutsche Mark“;
- d) in Absatz 4 die Worte „eine Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“;
- e) in Absatz 5 die Worte „0,30 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,50 Deutsche Mark“;
- f) in Absatz 7 die Worte „0,10 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,50 Deutsche Mark“.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 fällt die Klammer „(§ 17 Abs. 1 der Postsparkassenordnung vom 11. November 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1645)“ fort.
- b) Es werden ersetzt:
  - aa) in Absatz 2 Satz 2 die Worte „12 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“;
  - bb) in Absatz 3 die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 4 fallen die Worte „mindestens eine Deutsche Mark.“ fort.
- 5. In § 18 fallen die Worte „, mindestens eine Deutsche Mark.“ fort.
- 6. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „1,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 Deutsche Mark“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „mindestens 0,50 Deutsche Mark und höchstens 60 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „jedoch höchstens 60 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 fallen die Worte „mindestens eine Deutsche Mark und“ fort.

8. In § 21 werden ersetzt:

- a) in Absatz 3 Satz 1 die Worte „1,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 4 die Worte „0,60 Deutsche Mark“ durch die Worte „1,50 Deutsche Mark“;
- c) in Absatz 5 Satz 1 die Worte „25 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark“;
- d) in Absatz 5 Satz 2 die Worte „2,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 Deutsche Mark“;
- e) in Absatz 5 Satz 3 die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.

9. In § 22 werden ersetzt:

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „6 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 2 die Worte „2 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.

10. In § 24 werden ersetzt:

- a) in Absatz 1 die Worte „9 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 2 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.

11. In § 25 werden ersetzt:

- a) in Absatz 1 die Worte „einer Deutschen Mark“ durch die Worte „1,50 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „2 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 Deutsche Mark“;
- c) in Absatz 3 die Worte „0,60 Deutsche Mark“ durch die Worte „einer Deutschen Mark“.

12. In § 26 werden ersetzt:

- a) in Absatz 1 die Worte „12 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“ und die Worte „2,40 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 2 die Worte „1,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“ und die Worte „2,40 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“.

13. In § 27 Abs. 1 Satz 1 fallen die Worte „, mindestens jedoch 0,50 Deutsche Mark“ fort.

14. In § 28 werden ersetzt:

- a) in Satz 1 die Worte „12 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“;
- b) in Satz 2 die Worte „6 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.

15. In § 29 werden ersetzt:

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „1,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 1 Satz 3 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“;

- c) in Absatz 2 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“.
16. In § 30 werden ersetzt:
- in Absatz 1 Satz 1 die Worte „6 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“;
  - in Absatz 2 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 Deutsche Mark“.
17. In § 31 werden ersetzt:
- in den Nummern 1 und 2 die Worte „1,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“;
  - in der Nummer 3 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 Deutsche Mark“.
18. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Reisekostenpauschbetrag (§ 37) und das Wegegeld (§ 38) werden“ durch die Worte „Das Wegegeld (§ 37) wird“ ersetzt.
19. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ ersetzt.
20. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
  - In Nummer 9 fällt das Wort „Reisekostenpauschbeträge.“ fort.
21. § 36 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ jeweils durch das Wort „Schreibauslagen“ und das Wort „Schreibgebühr“ durch das Wort „Schreibauslage“ ersetzt.
  - Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark.“
22. § 37 erhält folgende Fassung:
- „§ 37  
Wegegeld
- (1) Zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muß, wird für jede Amtshandlung ein Wegegeld erhoben. Werden jedoch auf einem Wege mehrere Amtshandlungen
- gegen einen Schuldner oder
  - in derselben Wohnung, in demselben Geschäftslokal oder sonst an derselben Stelle für einen Auftraggeber vorgenommen, so wird das Wegegeld nur einmal erhoben und im Falle des Buchstabens a nach der Zahl der Aufträge, im Falle des Buchstabens b nach der Zahl der Schuldner aufgeteilt.
- (2) Als Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
- die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175 der Zivilprozeßordnung),
2. das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 194 der Zivilprozeßordnung),
3. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden.
- (3) Das Wegegeld beträgt innerhalb der Gemeinde des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers bei einer Entfernung
- |                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| bis zu 5 Kilometer        | 1,50 Deutsche Mark, |
| von mehr als 5 Kilometer  | 3,— Deutsche Mark,  |
| bis zu 10 Kilometer       | 4,50 Deutsche Mark, |
| von mehr als 10 Kilometer | 6,— Deutsche Mark,  |
| bis zu 15 Kilometer       | 7,— Deutsche Mark,  |
| von mehr als 15 Kilometer | 8,— Deutsche Mark,  |
| bis zu 20 Kilometer       | 9,— Deutsche Mark,  |
| über 20 Kilometer         | 10,— Deutsche Mark, |
- Maßgebend ist die Entfernung vom Amtsgericht, bei dem der Gerichtsvollzieher beschäftigt ist, bis zum Ort der Amtshandlung. Ist die Entfernung vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers bis zum Ort der Amtshandlung geringer, so ist diese maßgebend. Die Entfernung ist nach der Luftlinie zu messen.
- (4) Muß der Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung außerhalb der Gemeinde seines Amtssitzes vornehmen, so wird ein Wegegeld von 0,20 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges erhoben. Die Entfernung wird berechnet von der Ortsmitte seines Amtssitzes bis zur Mitte des Ortes, in dem die Amtshandlung vorzunehmen ist. Ist die Amtshandlung mehr als 5 Kilometer außerhalb des im Zusammenhang bebauten Gebietes eines Ortes vorzunehmen, so ist die Entfernung bis zum Ort der Amtshandlung maßgebend. Die Entfernung ist nach dem kürzesten befahrbaren Weg zu messen.
- (5) Muß der Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem er zugewiesen ist, und außerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts vornehmen, so werden abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 die Reisekosten nach den für den Gerichtsvollzieher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften erhoben.
- (6) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in den Absätzen 3 und 4 festgesetzten Beträge Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.
- (7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Verminderung der Kosten bei Amtshandlungen durch Gerichtsvollzieher, die ihren Amtssitz in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg oder in Städten von mehr als 250 000 Einwohnern haben, die Erhebung eines geringeren als des in Absatz 3 bestimmten Wegegeldes vorzuschreiben. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
23. § 38 fällt fort.

24. Die Anlage zu § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage  
(zu § 13 Abs. 1)

Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis zu	200 Deutsche Mark einschließlich	5 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	9 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	12 Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark einschließlich	16 Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	20 Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	24 Deutsche Mark
bis zu	2 500 Deutsche Mark einschließlich	28 Deutsche Mark
bis zu	3 000 Deutsche Mark einschließlich	32 Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	36 Deutsche Mark
bis zu	4 000 Deutsche Mark einschließlich	40 Deutsche Mark
bis zu	4 500 Deutsche Mark einschließlich	44 Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark einschließlich	48 Deutsche Mark
bis zu	6 000 Deutsche Mark einschließlich	54 Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark einschließlich	60 Deutsche Mark
bis zu	8 000 Deutsche Mark einschließlich	66 Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	72 Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	78 Deutsche Mark
bis zu	11 000 Deutsche Mark einschließlich	83 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1 000 Deutsche Mark 5 Deutsche Mark. Werte über 11 000 Deutsche Mark sind auf volle 1 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

### Artikel 3

#### Aenderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 11 erhält folgende Fassung:

„Anlage  
(zu § 11)

Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	200 Deutsche Mark	20 Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
bis	500 Deutsche Mark	40 Deutsche Mark
bis	700 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark
bis	900 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	74 Deutsche Mark
bis	1 600 Deutsche Mark	92 Deutsche Mark
bis	2 000 Deutsche Mark	110 Deutsche Mark
bis	2 400 Deutsche Mark	128 Deutsche Mark
bis	2 800 Deutsche Mark	146 Deutsche Mark
bis	3 200 Deutsche Mark	164 Deutsche Mark
bis	3 600 Deutsche Mark	182 Deutsche Mark
bis	4 000 Deutsche Mark	200 Deutsche Mark
bis	4 400 Deutsche Mark	218 Deutsche Mark
bis	4 800 Deutsche Mark	236 Deutsche Mark
bis	5 200 Deutsche Mark	254 Deutsche Mark
bis	5 600 Deutsche Mark	272 Deutsche Mark
bis	6 400 Deutsche Mark	308 Deutsche Mark
bis	7 200 Deutsche Mark	344 Deutsche Mark
bis	8 000 Deutsche Mark	380 Deutsche Mark
bis	9 000 Deutsche Mark	425 Deutsche Mark

bis	10 000 Deutsche Mark	470 Deutsche Mark
bis	12 000 Deutsche Mark	530 Deutsche Mark
bis	14 000 Deutsche Mark	590 Deutsche Mark
bis	16 000 Deutsche Mark	650 Deutsche Mark
bis	18 000 Deutsche Mark	710 Deutsche Mark
bis	20 000 Deutsche Mark	770 Deutsche Mark
bis	25 000 Deutsche Mark	830 Deutsche Mark
bis	30 000 Deutsche Mark	890 Deutsche Mark
bis	35 000 Deutsche Mark	950 Deutsche Mark
bis	40 000 Deutsche Mark	1 010 Deutsche Mark
bis	45 000 Deutsche Mark	1 045 Deutsche Mark
bis	50 000 Deutsche Mark	1 080 Deutsche Mark
bis	55 000 Deutsche Mark	1 115 Deutsche Mark
bis	60 000 Deutsche Mark	1 150 Deutsche Mark
bis	65 000 Deutsche Mark	1 185 Deutsche Mark
bis	70 000 Deutsche Mark	1 220 Deutsche Mark
bis	75 000 Deutsche Mark	1 255 Deutsche Mark
bis	80 000 Deutsche Mark	1 290 Deutsche Mark
bis	85 000 Deutsche Mark	1 325 Deutsche Mark
bis	90 000 Deutsche Mark	1 360 Deutsche Mark
bis	95 000 Deutsche Mark	1 395 Deutsche Mark
bis	100 000 Deutsche Mark	1 430 Deutsche Mark
bis	110 000 Deutsche Mark	1 500 Deutsche Mark
bis	120 000 Deutsche Mark	1 570 Deutsche Mark
bis	130 000 Deutsche Mark	1 640 Deutsche Mark
bis	140 000 Deutsche Mark	1 710 Deutsche Mark
bis	150 000 Deutsche Mark	1 780 Deutsche Mark
bis	160 000 Deutsche Mark	1 850 Deutsche Mark
bis	170 000 Deutsche Mark	1 920 Deutsche Mark
bis	180 000 Deutsche Mark	1 990 Deutsche Mark
bis	190 000 Deutsche Mark	2 060 Deutsche Mark
bis	200 000 Deutsche Mark	2 130 Deutsche Mark
bis	220 000 Deutsche Mark	2 250 Deutsche Mark
bis	240 000 Deutsche Mark	2 370 Deutsche Mark
bis	260 000 Deutsche Mark	2 490 Deutsche Mark
bis	280 000 Deutsche Mark	2 610 Deutsche Mark
bis	300 000 Deutsche Mark	2 730 Deutsche Mark
bis	320 000 Deutsche Mark	2 850 Deutsche Mark
bis	340 000 Deutsche Mark	2 970 Deutsche Mark
bis	360 000 Deutsche Mark	3 090 Deutsche Mark
bis	380 000 Deutsche Mark	3 210 Deutsche Mark
bis	400 000 Deutsche Mark	3 330 Deutsche Mark
bis	430 000 Deutsche Mark	3 450 Deutsche Mark
bis	460 000 Deutsche Mark	3 570 Deutsche Mark
bis	490 000 Deutsche Mark	3 690 Deutsche Mark
bis	520 000 Deutsche Mark	3 810 Deutsche Mark
bis	550 000 Deutsche Mark	3 930 Deutsche Mark
bis	580 000 Deutsche Mark	4 050 Deutsche Mark
bis	610 000 Deutsche Mark	4 170 Deutsche Mark
bis	640 000 Deutsche Mark	4 290 Deutsche Mark
bis	670 000 Deutsche Mark	4 410 Deutsche Mark
bis	700 000 Deutsche Mark	4 530 Deutsche Mark
bis	730 000 Deutsche Mark	4 650 Deutsche Mark
bis	760 000 Deutsche Mark	4 770 Deutsche Mark
bis	790 000 Deutsche Mark	4 890 Deutsche Mark
bis	820 000 Deutsche Mark	5 010 Deutsche Mark
bis	850 000 Deutsche Mark	5 130 Deutsche Mark
bis	880 000 Deutsche Mark	5 250 Deutsche Mark
bis	910 000 Deutsche Mark	5 370 Deutsche Mark
bis	940 000 Deutsche Mark	5 490 Deutsche Mark
bis	970 000 Deutsche Mark	5 610 Deutsche Mark
bis	1 000 000 Deutsche Mark	5 730 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag über eine Million Deutsche Mark für je 50 000 Deutsche Mark 150 Deutsche Mark. Gegenstandswerte über eine Million Deutsche Mark sind auf volle 50 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.“
3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal. Ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe, so erhöhen sich die Geschäftsgebühr (§ 118 Abs. 1 Nr. 1) und die Prozeßgebühr (§ 31 Nr. 1) durch jeden weiteren Auftraggeber um drei Zehntel; die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Auftraggeber gemeinschaftlich beteiligt sind; mehrere Erhöhungen dürfen den Betrag von zwei vollen Gebühren nicht übersteigen. Bei Gebühren, die nur dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt sind, erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag durch jeden weiteren Auftraggeber um drei Zehntel.“
4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „3 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Beschwerdegegenstand einhundert Deutsche Mark übersteigt. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Im übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Die weitere Beschwerde ist statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die §§ 550 und 551 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.“
6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, so ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.“
8. In § 19 Abs. 3 wird die Klammer „(§§ 9, 10)“ durch die Klammer „(§§ 9, 10, 113 a Abs. 1)“ ersetzt.
9. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „5 bis 180 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „10 bis 250 Deutsche Mark“.
10. § 21 a erhält folgende Fassung:  
„§ 21 a  
Gutachten über die Aussichten einer Berufung oder einer Revision  
Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens über die Aussichten einer Berufung oder einer Revision erhält der Rechtsanwalt eine volle Gebühr nach § 11 Abs. 1 Satz 2; dies gilt nicht in den in § 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten. Die Gebühr ist auf eine Prozeßgebühr, die im Berufungs- oder Revisionsverfahren entsteht, anzurechnen.“
11. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Werden an den Rechtsanwalt Zahlungen geleistet, so erhält er für die Auszahlung oder Rückzahlung bei Beträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark einschließlich 1 vom Hundert, von dem Mehrbetrag bis zu 20 000 Deutsche Mark einschließlich 0,5 vom Hundert, von dem Mehrbetrag über 20 000 Deutsche Mark 0,25 vom Hundert.“
12. In § 23 Abs. 3 werden die Worte „Absätze 2 und 3“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
13. § 24 erhält folgende Fassung:  
„§ 24  
Erledigungsgebühr  
Erledigt sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Zurücknahme oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes, so erhält der Rechtsanwalt, der bei der Erledigung mitgewirkt hat, eine volle Gebühr.“
14. In § 25 Abs. 3 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
15. In § 26 Satz 2 werden die Worte „20 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche Mark“ ersetzt.
16. § 27 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Für Abschriften und Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten stehen dem Rechtsanwalt Schreibauslagen zu, soweit die Abschrift oder Ablichtung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war.“

- b) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 wird das Wort „Schreibgebühren“ jeweils durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
17. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“, die Worte „25 Deutsche Mark“ durch die Worte „40 Deutsche Mark“ und die Worte „50 Deutsche Mark“ durch die Worte „75 Deutsche Mark“ ersetzt.
18. § 31 erhält folgende Fassung:
- „§ 31
- Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr,  
Beweisgebühr, Erörterungsgebühr
- (1) Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält eine volle Gebühr
1. für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (Prozeßgebühr),
  2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr),
  3. für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren oder bei der Parteivernehmung nach § 619 der Zivilprozeßordnung (Beweisgebühr),
  4. für die Erörterung der Sache, auch im Rahmen eines Versuchs zur gütlichen Beilegung (Erörterungsgebühr).
- (2) Erörterungsgebühren und Verhandlungsgebühren, die denselben Gegenstand betreffen und in demselben Rechtszug entstehen, werden aufeinander angerechnet.“
19. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Endigt der Auftrag, bevor der Rechtsanwalt die Klage, den ein Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen Termin wahrgenommen hat, so erhält er nur eine halbe Prozeßgebühr.“
20. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:
- „3. der Kläger in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern oder in den vor die Landgerichte gehörenden Entmündigungssachen nichtstreitig verhandelt.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „nur drei Zehntel“ durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.
21. In § 42 Satz 1 werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.
22. § 43 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. fünf Zehntel der vollen Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls, wenn innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben oder der Widerspruch gemäß § 703 a Abs. 2 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung beschränkt worden ist.“
23. In § 45 werden die Worte „drei Zehntel“ jeweils durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.
24. In § 51 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.
25. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Bei Pfändungen bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen. Soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, so ist der geringere Wert maßgebend. Wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen gepfändet (§ 850 d Abs. 3 der Zivilprozeßordnung), so sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 13 Abs. 1, 2 des Gerichtskostengesetzes zu bewerten.“
26. In § 58 Abs. 3 wird der Nummer 11 angefügt:
- „im Verfahren nach § 807 der Zivilprozeßordnung bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag, der aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 2 000 Deutsche Mark;“.
27. In § 61 Abs. 1 werden die Worte „Drei Zehntel“ durch die Worte „Fünf Zehntel“ ersetzt.
28. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 fällt weg.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
29. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhalten die Einleitung und die Nummer 1 folgende Fassung:
- „(1) Im Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung einschließlich der Einstellungsverfahren nach §§ 30 bis 30 d, 180 Abs. 2 erhält der Rechtsanwalt bei Vertretung eines Beteiligten
1. für das Verfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens drei Zehntel der vollen Gebühr;“.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Bezeichnung „§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 5“ durch die Bezeichnung „§ 10 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

30. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „25 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark“ ersetzt.

31. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.
- b) Absatz 2 fällt fort.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

32. In § 75 werden die Worte „zwei Zehntel“ durch die Worte „drei Zehntel“ ersetzt.

33. In § 76 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.

34. In § 80 Abs. 2 werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.

35. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83  
Erster Rechtszug

(1) Der Rechtsanwalt erhält im ersten Rechtszug als Verteidiger in der Hauptverhandlung folgende Gebühren:

1. Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht und vor der Jugendkammer, soweit diese in Sachen entscheidet, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören,  
100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark;
2. im Verfahren vor der großen Strafkammer und vor der Jugendkammer, soweit sich die Gebühr nicht nach Nummer 1 bestimmt,  
70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark;
3. im Verfahren vor dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht, dem Strafrichter und dem Jugendrichter  
60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark.

(2) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 1

Nr. 1 100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark,  
Nr. 2 70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark,  
Nr. 3 60 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.

Wird jedoch mit dem Verfahren von neuem begonnen, so gelten für den ersten Tag der neuen Hauptverhandlung die Vorschriften des Absatzes 1.“

36. § 84 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechtsanwalt erhält im vorbereitenden Verfahren, im gerichtlich anhängigen Verfahren, in dem er nur außerhalb der Hauptverhand-

lung tätig ist, und in einem Verfahren, in dem eine Hauptverhandlung nicht stattfindet, folgende Gebühren:

In den Fällen des § 83 Abs. 1  
Nr. 1 50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark,  
Nr. 2 35 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark,  
Nr. 3 30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.“

37. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt  
in Nummer 1 die Worte „60 Deutsche Mark bis 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“, in Nummer 2 die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 1

Nr. 1 70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark,

Nr. 2 60 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.

Wird jedoch mit dem Verfahren von neuem begonnen, so gelten für den ersten Tag der neuen Hauptverhandlung die Vorschriften des Absatzes 1.“

38. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt  
in Nummer 1 die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark“, in Nummer 2 die Worte „60 Deutsche Mark bis 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“, und die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 1

Nr. 1 100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark,

Nr. 2 70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark

und, wenn im ersten Rechtszug der Strafrichter, ausgenommen als Jugendrichter, entschieden hat,

60 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.

Wird jedoch mit dem Verfahren von neuem begonnen, so gelten für den ersten Tag der neuen Hauptverhandlung die Vorschriften des Absatzes 1.“

## 39. Dem § 88 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Übt der Rechtsanwalt eine Tätigkeit für den Beschuldigten aus, die sich auf das Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis erstreckt, und reicht der Gebührenrahmen nicht aus, um die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts angemessen zu entgelten, so kann er bis zu 25 vom Hundert überschritten werden.“

## 40. In § 91 werden ersetzt

die Worte „5 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark“, die Worte „25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“, und die Worte „40 Deutsche Mark bis 480 Deutsche Mark“ durch die Worte „40 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“.

## 41. In § 93 werden die Worte „20 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ ersetzt.

## 42. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 120 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 120 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „10 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark“ ersetzt.

## 43. Nach § 96 wird folgender § 96 a eingefügt:

## „§ 96 a

## Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs

Tritt der Angeklagte den Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung von Anwaltskosten als notwendige Auslagen (§§ 464 b, 464 a Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozeßordnung) an den Rechtsanwalt ab, so ist eine von der Staatskasse gegenüber dem Angeklagten erklärte Aufrechnung insoweit unwirksam, als sie den Anspruch des Rechtsanwalts vereiteln oder beeinträchtigen würde.“

## 44. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „so erhält er“ die Worte „anstelle der gesetzlichen Gebühr“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2; an die Stelle der Sätze 1 und 2 treten folgende Sätze 1 und 2: „Der Rechtsanwalt erhält ferner Ersatz der Auslagen aus der Staatskasse. § 126 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gilt sinngemäß; die Feststellung nach § 126 Abs. 2 kann auch für andere Auslagen als Reisekosten getroffen werden.“

## c) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Tätigkeit als Verteidiger vor Eröffnung des Hauptverfahrens erhält der Rechtsanwalt die Vergütung unabhängig vom Zeitpunkt seiner Bestellung.“

## d) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wegen des Vorschusses gelten § 127 Satz 1, § 98 sinngemäß.“

## 45. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 fällt der Satz 2 fort.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „§§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung“ durch die Worte „§§ 304 bis 310, 311 a der Strafprozeßordnung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

## 46. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Strafsachen besonderen Umfangs“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „außergewöhnlich“ durch das Wort „besonders“ ersetzt.

## 47. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch kann nur insoweit geltend gemacht werden, als das Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag des Rechtsanwalts nach Anhörung des Beschuldigten feststellt, daß dieser ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung in der Lage ist. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, so entscheidet das Gericht, das den Verteidiger bestellt hat. Gegen den Beschuß ist sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 304 bis 311 a der Strafprozeßordnung zulässig.“

## b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der für den Beginn der Verjährung maßgebende Zeitpunkt tritt mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung, in Ermangelung einer solchen mit der Beendigung des Verfahrens ein. Von der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Feststellung des Gerichts ist der Lauf der Verjährungsfrist nicht abhängig.“

## 48. § 101 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anrechnung oder Rückzahlung unterbleibt, soweit der Rechtsanwalt durch diese insgesamt weniger als den doppelten Betrag der ihm nach den §§ 97 und 99 zustehenden Gebühr oder Pauschvergütung erhalten würde.“

49. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Bußgeldverfahren

(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.

(2) Im Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger die Gebühren des § 83 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sinngemäß.“

50. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden ersetzt  
die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark“ und die Worte „100 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark“.

51. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „150 Deutsche Mark“ durch die Worte „400 Deutsche Mark“ und die Worte „75 Deutsche Mark“ durch die Worte „200 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2, 4“ ersetzt.

52. In der Überschrift des Neunten Abschnitts werden nach den Worten „Gebühren im Disziplinarverfahren,“ die Worte „im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten,“ eingefügt.

53. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Disziplinarverfahren

(1) Im Disziplinarverfahren gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sinngemäß.

(2) Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger im förmlichen Disziplinarverfahren einschließlich des vorangegangenen Verfahrens folgende Gebühren:

1. Im ersten Rechtszug 70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark,
2. im zweiten Rechtszug 80 Deutsche Mark bis 1 060 Deutsche Mark,
3. im dritten Rechtszug 100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark.

(3) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 2

Nr. 1 70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark,  
Nr. 2 80 Deutsche Mark bis 530 Deutsche Mark,  
Nr. 3 100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark.

(4) Im Verfahren vor den Dienstvorgesetzten einschließlich Verfahren der Beschwerde erhält der Rechtsanwalt, der nicht auch Verteidiger im förmlichen Disziplinarverfahren ist, eine Gebühr von 40 Deutsche Mark bis 530 Deutsche Mark.

(5) Im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung über die Disziplinarverfügung erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark. Erstreckt sich die mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Tag eine Gebühr von 30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.

(6) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark.

(7) Im Verfahren auf Abänderung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrages erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.

(8) Im Verfahren vor dem Dienstvorgesetzten und im gerichtlichen Verfahren über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme erhält der Rechtsanwalt jeweils eine Gebühr von 20 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark.“

54. Nach § 109 wird folgender § 109 a eingefügt:

„§ 109 a

Wehrbeschwerdeverfahren  
vor den Wehrdienstgerichten

(1) Im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der Wehrbeschwerdeordnung erhält der Rechtsanwalt im Verfahren vor dem Truppendiffendierteil einer Gebühr von 70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark und im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Gebühr von 80 Deutsche Mark bis 1 060 Deutsche Mark.

(2) § 109 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

55. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Verfahren über die Fortdauer der Freiheitsentziehung und im Verfahren über Anträge auf Aufhebung der Freiheitsentzie-

hung erhält der Rechtsanwalt in jedem Rechtszug eine Gebühr von 20 Deutsche Mark bis 230 Deutsche Mark

1. für seine Tätigkeit in dem Verfahren im allgemeinen,
2. für die Mitwirkung bei der mündlichen Anhörung der Person, der die Freiheit entzogen ist, und bei der mündlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen."
- c) In Absatz 3 werden die Worte „5 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2, 4“ ersetzt.

56. Die Überschrift des Zehnten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Zehnter Abschnitt

Gebühren in Verfahren vor Gerichten der Verfassungsgerichtsbarkeit, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, vor Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit“.

57. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „die im ersten Rechtszug vor den Bundesgerichtshof gehören“ ersetzt durch die Worte „die im ersten Rechtszug vor das Oberlandesgericht gehören“.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nicht unter 5 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „nicht unter 6 000 Deutsche Mark“ ersetzt und die Worte „und nicht über 5 Millionen Deutsche Mark“ gestrichen.

58. Nach § 113 wird folgender § 113 a eingefügt:

„§ 113 a

Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(1) In Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2. Die Prozeßgebühr des Verfahrens, in dem vorgelegt worden ist, wird auf die Prozeßgebühr des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerechnet, wenn nicht eine im Verfahrensrecht vorgesehene schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften abgegeben wird. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach den Wertvorschriften, die für die Gerichtsgebühren des Verfahrens gelten, in dem vorgelegt wird. Das vorlegende Gericht setzt den Gegenstandswert auf Antrag durch Beschuß fest. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) Ist für das Verfahren, in dem vorgelegt worden ist, die Gebühr nur dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt, so erhält der Rechtsanwalt in dem Vorabentscheidungsverfahren eine Gebühr von 100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark. Ist der Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem Gericht, das vorgelegt hat, Verteidiger, Beistand oder Vertreter, so erhält er in dem Vorabentscheidungsverfahren eine Gebühr nur, wenn er vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mündlich verhandelt; die Gebühr beträgt 100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark. Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit vorgelegt, so erhält der Rechtsanwalt in dem Vorabentscheidungsverfahren eine Gebühr von 75 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark. Ist der Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit, das vorgelegt hat, Prozeßbevollmächtigter, so erhält er in dem Vorabentscheidungsverfahren eine Gebühr nur, wenn er vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mündlich verhandelt; die Gebühr beträgt 75 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark.“

59. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Verfahren auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung des Verwaltungsakts, auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und in Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gilt § 40 sinngemäß. Bei Vollziehung einer einstweiligen Anordnung gilt § 59 sinngemäß.“

- b) Absatz 5 fällt fort; Absatz 6 wird Absatz 5.

60. § 115 fällt fort.

61. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

- (1) Im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit erhält der Rechtsanwalt
  1. vor dem Sozialgericht 30 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark,
  2. vor dem Landessozialgericht 45 Deutsche Mark bis 540 Deutsche Mark,
  3. vor dem Bundessozialgericht 75 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark.
- (2) In Verfahren

1. auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht) sowie öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger untereinander,

2. auf Grund öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und der Bundesanstalt für Arbeit oder einer Berufsgenossenschaft

werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet. Die Vorschriften des Dritten Abschnittes gelten sinngemäß.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die §§ 23, 24 nicht."

62. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 fällt fort.
- b) Absatz 2 wird einziger Absatz.

63. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für das Mitwirken bei mündlichen Verhandlungen oder Besprechungen über tatsächliche oder rechtliche Fragen, die von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber vor einem Gericht oder einer Behörde, mit dem Gegner oder mit einem Dritten geführt werden; für das Mitwirken bei der Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages und bei der Auseinandersetzung von Gesellschaften und Gemeinschaften (Besprechungsgebühr); der Rechtsanwalt erhält diese Gebühr nicht für eine mündliche oder fernmündliche Nachfrage;“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1 bestimmte Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens entsteht, ist sie auf die entsprechenden Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren anzurechnen.“

c) Absatz 3 fällt fort.

64. In § 120 Abs. 2 werden die Worte „5 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ ersetzt.

65. § 122 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beiordnung eines Rechtsanwalts in einer Ehesache erstreckt sich auf den Abschluß eines Vergleichs, der den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten und den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und dem Hausrat und die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betrifft. In anderen Angelegenheiten, die mit dem Hauptprozeß nur zusammenhängen, erhält der für den Hauptprozeß beigeordnete Rechtsanwalt Vergütung aus der Bundes- oder

Landeskasse nur dann, wenn er ausdrücklich auch hierfür beigeordnet ist. Dies gilt insbesondere für

- 1. die Zwangsvollstreckung (den Verwaltungszwang);
- 2. das Verfahren über den Arrest, die einstweilige Verfügung und die einstweilige Anordnung;
- 3. das Beweissicherungsverfahren;
- 4. das Verfahren über die Widerklage, ausgenommen die Rechtsverteidigung gegen die Widerklage in Ehesachen.“

66. § 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123

#### Gebühren des Armenanwalts

Anstelle der vollen Gebühren (§ 11 Abs. 1 Satz 1) werden bei einem Gegenstandswert

von mehr als	3 200	bis	4 000	DM	179	DM
von mehr als	4 000	bis	4 800	DM	194	DM
von mehr als	4 800	bis	5 600	DM	209	DM
von mehr als	5 600	bis	6 400	DM	224	DM
von mehr als	6 400	bis	7 200	DM	239	DM
von mehr als	7 200	bis	8 000	DM	254	DM
von mehr als	8 000	bis	9 000	DM	266	DM
von mehr als	9 000	bis	10 000	DM	278	DM
von mehr als	10 000	bis	12 000	DM	294	DM
von mehr als	12 000	bis	14 000	DM	310	DM
von mehr als	14 000	bis	16 000	DM	326	DM
von mehr als	16 000	bis	18 000	DM	342	DM
von mehr als	18 000	bis	20 000	DM	358	DM
von mehr als	20 000	DM			375	DM

aus der Staatskasse (§ 121) vergütet.“

67. In § 124 wird die Bezeichnung „§ 123 Abs. 1, 2 und 3“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 123“.

68. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

#### Vorschuß

Für die entstandenen Gebühren und die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen kann der Rechtsanwalt aus der Bundes- oder Landeskasse angemessenen Vorschuß fordern. § 128 gilt sinngemäß.“

69. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

## b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen den Beschuß ist die Beschwerde zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand einhundert Deutsche Mark übersteigt. § 10 Abs. 3 Satz 2, 4 und Absatz 4 gilt sinngemäß. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.“

## c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

**Artikel 4****Aenderung anderer Vorschriften****§ 1**

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

## 1. § 163 fällt fort.

## 2. § 165 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligten können die Festsetzung der zu erstattenden Kosten anfechten.“

## 3. § 188 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sachgebiete der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Schwerbehindertenfürsorge sowie der Ausbildungsförderung sollen in einer Kammer oder in einem Senat zusammengefaßt werden.“

## 4. § 189 fällt fort.

**§ 2**

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

## 1. §§ 140 und 141 fallen fort.

## 2. §§ 146, 147 und 148 fallen fort.

## 3. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Der bisherige Satz 2 fällt fort.

c) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Gegen die Festsetzung ist die Erinnerung an das Gericht gegeben. Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. Über die Zulässigkeit der Erinnerung sind die Beteiligten zu belehren.

(3) Der Vorsitzende des Gerichts oder das Gericht können anordnen, daß die Vollstreckung einstweilen auszusetzen ist.

(4) Über die Erinnerung entscheidet das Gericht durch Beschuß. Gegen den Beschuß steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn eine der Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vorliegt.“

**§ 3**

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

## 1. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12****Kosten**

(1) Im Urteilsverfahren (§ 8 Abs. 1) werden Gebühren nach dem Verzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

(2) Im Verfahren vor dem Arbeitsgericht wird eine einmalige Gebühr bis zu höchstens fünfhundert Deutsche Mark erhoben. Die einmalige Gebühr bestimmt sich nach der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Gesetz. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist drei Deutsche Mark.

(3) Im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht vermindern sich die Gebühren der Tabelle, die dem Gerichtskostengesetz als Anlage 2 beigefügt ist, um zwei Zehntel. Im übrigen betragen die Gebühr für das Verfahren und die Gebühr für das Urteil im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht das Eineinhalbache und im Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht das Doppelte der Gebühr.

(4) Kosten werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem jeweiligen Rechtszug beendet ist, sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist. Kostenüberschüsse werden nicht erhoben; dies gilt auch für die Zwangsvollstreckung.

(5) In Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, § 103 Abs. 3, § 108 Abs. 3 und § 109 werden Kosten nicht erhoben.

(6) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung gilt entsprechend. Bei Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeitssachen Amtshilfe.

(7) Für die Wertberechnung bei Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend; eine Abfindung wird nicht hinzugerechnet. Bei Rechtsstreitigkeiten über wiederkehrende Leistungen ist der Wert des dreijährigen Bezugs und bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrages zur begehrten Vergütung maßgebend, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist; bis zur Klageerhebung entstandene Rückstände werden nicht hinzugerechnet. § 22 Satz 1 des Gerichtskosten gesetzes findet keine Anwendung.“

2. Das Gesetz erhält folgende Anlage 1:

„Anlage 1  
(zu § 12 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis\*)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
	<b>I. Mahnverfahren</b>	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
2100	Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls .....	$\frac{1}{2}$
	<b>II. Prozeßverfahren</b>	
	<b>1. Prozeßverfahren vor dem Arbeitsgericht</b>	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
2110	Verfahren im allgemeinen, soweit ein Mahnverfahren vorausgegangen ist .....	$\frac{1}{2}$ Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr 2100 eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben
2111	Verfahren im allgemeinen, soweit kein Mahnverfahren vorausgegangen ist .....	1
2112	Beendigung des Verfahrens: ohne streitige Verhandlung außer durch Versäumnisurteil oder durch Beschuß nach § 91 a ZPO; durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt .....	Gebühren 2100, 2110, 2111 entfallen
2113	Beendigung des Verfahrens: durch Klagerücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil nach streitiger Verhandlung; durch Versäumnisurteil .....	Gebühr 2110 entfällt, Gebühr 2111 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
2118	Beschluß nach § 91 a ZPO .....	Gebühr 2110 entfällt, Gebühr 2111 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
	<b>2. Berufungsverfahren</b>	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2120	Verfahren im allgemeinen .....	$\frac{12}{10}$
2121	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt .....	Gebühr 2120 entfällt
2122	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung .....	Gebühr 2120 ermäßigt sich auf $\frac{4}{10}$
2123	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehalturteil (§ 302 ZPO) .....	$\frac{8}{10}$

\*) Hinweis: Für Auslagen gilt Abschnitt H der Anlage 1 des GKG

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
2124	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 2123 vorausgegangen ist, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei .....	6/10
2125	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 2123 vorausgegangen ist, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei .....	12/10
2128	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach den Nummern 2124 oder 2125 fällig geworden ist .....	4/10
	3. Revisionsverfahren	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2130	Verfahren im allgemeinen .....	16/10
2131	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt .....	Gebühr 2130 entfällt
2132	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung .....	Gebühr 2130 ermäßigt sich auf 4/10
2133	Urteil, das die Instanz abschließt, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei .....	26/10
2138	Beschluß nach § 91 a ZPO .....	4/10
	III. Verfahren über Anträge auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	
	1. Verfahren vor dem Gericht der Hauptsache	
2150	Verfahren vor dem Arbeitsgericht über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung .....	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 1/2
2151	Verfahren vor dem Arbeitsgericht über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) .....	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 1/2
2152	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung .....	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG 4/10
2153	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) .....	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG 4/10
2155	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung über den Antrag oder nach Erledigung der Hauptsache oder Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt .....	Gebühren 2150, 2151, 2152, 2153 entfallen

Nr.	Gebührentalbestand	Gebühr
	2. Berufungsverfahren	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2160	Verfahren im allgemeinen .....	$\frac{6}{10}$
2161	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Ver- gleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt ....	Gebühr 2160 entfällt
2162	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung .....	Gebühr 2160 ermäßigt sich auf $\frac{2}{10}$
2163	Endurteil außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei .....	$\frac{6}{10}$
2168	Beschluß nach § 91 a ZPO .....	$\frac{2}{10}$
	IV. Beweissicherung	
2200	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises vor dem Arbeitsgericht .....	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 $\frac{1}{2}$
2210	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises vor dem Landesarbeitsgericht .....	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG $\frac{4}{10}$
	V. Beschwerdeverfahren	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2300	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurück- weisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung .....	$\frac{8}{10}$
2301	Verfahren über in Nummer 2300 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird .....	$\frac{8}{10}$
	VI. Verzögerung des Rechtsstreits	
2400	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG .....	wie vom Gericht bestimmt".

3. Das Gesetz erhält folgende Anlage 2:

„Anlage 2  
(zu § 12 Abs. 2)

Tabelle

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu	100,— DM	3,— DM
über	100,— DM bis 200,— DM einschließlich	6,— DM
über	200,— DM bis 300,— DM einschließlich	9,— DM
über	300,— DM bis 400,— DM einschließlich	12,— DM
über	400,— DM bis 500,— DM einschließlich	15,— DM
über	500,— DM bis 600,— DM einschließlich	18,— DM
über	600,— DM bis 700,— DM einschließlich	21,— DM
über	700,— DM bis 800,— DM einschließlich	24,— DM
über	800,— DM bis 900,— DM einschließlich	27,— DM
über	900,— DM bis 1 000,— DM einschließlich	30,— DM
über	1 000,— DM bis 1 100,— DM einschließlich	33,— DM
über	1 100,— DM bis 1 200,— DM einschließlich	36,— DM
über	1 200,— DM bis 1 300,— DM einschließlich	39,— DM
über	1 300,— DM bis 1 400,— DM einschließlich	42,— DM
über	1 400,— DM bis 1 500,— DM einschließlich	45,— DM
über	1 500,— DM bis 1 600,— DM einschließlich	48,— DM
über	1 600,— DM bis 1 700,— DM einschließlich	51,— DM
über	1 700,— DM bis 1 800,— DM einschließlich	54,— DM
über	1 800,— DM bis 1 900,— DM einschließlich	57,— DM
über	1 900,— DM bis 2 000,— DM einschließlich	60,— DM
über	2 000,— DM bis 2 100,— DM einschließlich	63,— DM
über	2 100,— DM bis 2 200,— DM einschließlich	66,— DM
über	2 200,— DM bis 2 300,— DM einschließlich	69,— DM
über	2 300,— DM bis 2 400,— DM einschließlich	72,— DM
über	2 400,— DM bis 2 500,— DM einschließlich	75,— DM
über	2 500,— DM bis 2 600,— DM einschließlich	78,— DM
über	2 600,— DM bis 2 700,— DM einschließlich	81,— DM
über	2 700,— DM bis 2 800,— DM einschließlich	84,— DM
über	2 800,— DM bis 2 900,— DM einschließlich	87,— DM
über	2 900,— DM bis 3 000,— DM einschließlich	90,— DM
über	3 000,— DM bis 3 100,— DM einschließlich	93,— DM
über	3 100,— DM bis 3 200,— DM einschließlich	96,— DM
über	3 200,— DM bis 3 300,— DM einschließlich	99,— DM
über	3 300,— DM bis 3 400,— DM einschließlich	102,— DM
über	3 400,— DM bis 3 500,— DM einschließlich	105,— DM
über	3 500,— DM bis 3 600,— DM einschließlich	108,— DM
über	3 600,— DM bis 3 700,— DM einschließlich	111,— DM
über	3 700,— DM bis 3 800,— DM einschließlich	114,— DM
über	3 800,— DM bis 3 900,— DM einschließlich	117,— DM
über	3 900,— DM bis 4 000,— DM einschließlich	120,— DM
über	4 000,— DM bis 4 100,— DM einschließlich	123,— DM
über	4 100,— DM bis 4 200,— DM einschließlich	126,— DM
über	4 200,— DM bis 4 300,— DM einschließlich	129,— DM
über	4 300,— DM bis 4 400,— DM einschließlich	132,— DM
über	4 400,— DM bis 4 500,— DM einschließlich	135,— DM
über	4 500,— DM bis 4 600,— DM einschließlich	138,— DM
über	4 600,— DM bis 4 700,— DM einschließlich	141,— DM

über 4 700,— DM bis	4 800,— DM einschließlich 144,— DM
über 4 800,— DM bis	4 900,— DM einschließlich 147,— DM
über 4 900,— DM bis	5 000,— DM einschließlich 150,— DM
über 5 000,— DM bis	5 100,— DM einschließlich 153,— DM
über 5 100,— DM bis	5 200,— DM einschließlich 156,— DM
über 5 200,— DM bis	5 300,— DM einschließlich 159,— DM
über 5 300,— DM bis	5 400,— DM einschließlich 162,— DM
über 5 400,— DM bis	5 500,— DM einschließlich 165,— DM
über 5 500,— DM bis	5 600,— DM einschließlich 168,— DM
über 5 600,— DM bis	5 700,— DM einschließlich 171,— DM
über 5 700,— DM bis	5 800,— DM einschließlich 174,— DM
über 5 800,— DM bis	5 900,— DM einschließlich 177,— DM
über 5 900,— DM bis	6 000,— DM einschließlich 180,— DM
über 6 000,— DM bis	6 100,— DM einschließlich 183,— DM
über 6 100,— DM bis	6 200,— DM einschließlich 186,— DM
über 6 200,— DM bis	6 300,— DM einschließlich 189,— DM
über 6 300,— DM bis	6 400,— DM einschließlich 192,— DM
über 6 400,— DM bis	6 500,— DM einschließlich 195,— DM
über 6 500,— DM bis	6 600,— DM einschließlich 198,— DM
über 6 600,— DM bis	6 700,— DM einschließlich 201,— DM
über 6 700,— DM bis	6 800,— DM einschließlich 204,— DM
über 6 800,— DM bis	6 900,— DM einschließlich 207,— DM
über 6 900,— DM bis	7 000,— DM einschließlich 210,— DM
über 7 000,— DM bis	7 100,— DM einschließlich 213,— DM
über 7 100,— DM bis	7 200,— DM einschließlich 216,— DM
über 7 200,— DM bis	7 300,— DM einschließlich 219,— DM
über 7 300,— DM bis	7 400,— DM einschließlich 222,— DM
über 7 400,— DM bis	7 500,— DM einschließlich 225,— DM
über 7 500,— DM bis	7 600,— DM einschließlich 228,— DM
über 7 600,— DM bis	7 700,— DM einschließlich 231,— DM
über 7 700,— DM bis	7 800,— DM einschließlich 234,— DM
über 7 800,— DM bis	7 900,— DM einschließlich 237,— DM
über 7 900,— DM bis	8 000,— DM einschließlich 240,— DM
über 8 000,— DM bis	8 100,— DM einschließlich 243,— DM
über 8 100,— DM bis	8 200,— DM einschließlich 246,— DM
über 8 200,— DM bis	8 300,— DM einschließlich 249,— DM
über 8 300,— DM bis	8 400,— DM einschließlich 252,— DM
über 8 400,— DM bis	8 500,— DM einschließlich 255,— DM
über 8 500,— DM bis	8 600,— DM einschließlich 258,— DM
über 8 600,— DM bis	8 700,— DM einschließlich 261,— DM
über 8 700,— DM bis	8 800,— DM einschließlich 264,— DM
über 8 800,— DM bis	8 900,— DM einschließlich 267,— DM
über 8 900,— DM bis	9 000,— DM einschließlich 270,— DM
über 9 000,— DM bis	9 100,— DM einschließlich 273,— DM
über 9 100,— DM bis	9 200,— DM einschließlich 276,— DM
über 9 200,— DM bis	9 300,— DM einschließlich 279,— DM
über 9 300,— DM bis	9 400,— DM einschließlich 282,— DM
über 9 400,— DM bis	9 500,— DM einschließlich 285,— DM
über 9 500,— DM bis	9 600,— DM einschließlich 288,— DM
über 9 600,— DM bis	9 700,— DM einschließlich 291,— DM
über 9 700,— DM bis	9 800,— DM einschließlich 294,— DM
über 9 800,— DM bis	9 900,— DM einschließlich 297,— DM
über 9 900,— DM bis 10 000,— DM	einschließlich 300,— DM
über 10 000,— DM bis 10 100,— DM	einschließlich 303,— DM
über 10 100,— DM bis 10 200,— DM	einschließlich 306,— DM
über 10 200,— DM bis 10 300,— DM	einschließlich 309,— DM
über 10 300,— DM bis 10 400,— DM	einschließlich 312,— DM
über 10 400,— DM bis 10 500,— DM	einschließlich 315,— DM
über 10 500,— DM bis 10 600,— DM	einschließlich 318,— DM
über 10 600,— DM bis 10 700,— DM	einschließlich 321,— DM

über 10 700,— DM bis 10 800,— DM einschließlich 324,— DM  
 über 10 800,— DM bis 10 900,— DM einschließlich 327,— DM  
 über 10 900,— DM bis 11 000,— DM einschließlich 330,— DM  
 über 11 000,— DM bis 11 100,— DM einschließlich 333,— DM

über 11 100,— DM bis 11 200,— DM einschließlich 336,— DM  
 über 11 200,— DM bis 11 300,— DM einschließlich 339,— DM  
 über 11 300,— DM bis 11 400,— DM einschließlich 342,— DM  
 über 11 400,— DM bis 11 500,— DM einschließlich 345,— DM  
 über 11 500,— DM bis 11 600,— DM einschließlich 348,— DM  
 über 11 600,— DM bis 11 700,— DM einschließlich 351,— DM  
 über 11 700,— DM bis 11 800,— DM einschließlich 354,— DM  
 über 11 800,— DM bis 11 900,— DM einschließlich 357,— DM  
 über 11 900,— DM bis 12 000,— DM einschließlich 360,— DM  
 über 12 000,— DM bis 12 100,— DM einschließlich 363,— DM

über 12 100,— DM bis 12 200,— DM einschließlich 366,— DM  
 über 12 200,— DM bis 12 300,— DM einschließlich 369,— DM  
 über 12 300,— DM bis 12 400,— DM einschließlich 372,— DM  
 über 12 400,— DM bis 12 500,— DM einschließlich 375,— DM  
 über 12 500,— DM bis 12 600,— DM einschließlich 378,— DM  
 über 12 600,— DM bis 12 700,— DM einschließlich 381,— DM  
 über 12 700,— DM bis 12 800,— DM einschließlich 384,— DM  
 über 12 800,— DM bis 12 900,— DM einschließlich 387,— DM  
 über 12 900,— DM bis 13 000,— DM einschließlich 390,— DM  
 über 13 000,— DM bis 13 100,— DM einschließlich 393,— DM

über 13 100,— DM bis 13 200,— DM einschließlich 396,— DM  
 über 13 200,— DM bis 13 300,— DM einschließlich 399,— DM  
 über 13 300,— DM bis 13 400,— DM einschließlich 402,— DM  
 über 13 400,— DM bis 13 500,— DM einschließlich 405,— DM  
 über 13 500,— DM bis 13 600,— DM einschließlich 408,— DM  
 über 13 600,— DM bis 13 700,— DM einschließlich 411,— DM  
 über 13 700,— DM bis 13 800,— DM einschließlich 414,— DM  
 über 13 800,— DM bis 13 900,— DM einschließlich 417,— DM  
 über 13 900,— DM bis 14 000,— DM einschließlich 420,— DM  
 über 14 000,— DM bis 14 100,— DM einschließlich 423,— DM

über 14 100,— DM bis 14 200,— DM einschließlich 426,— DM  
 über 14 200,— DM bis 14 300,— DM einschließlich 429,— DM  
 über 14 300,— DM bis 14 400,— DM einschließlich 432,— DM  
 über 14 400,— DM bis 14 500,— DM einschließlich 435,— DM  
 über 14 500,— DM bis 14 600,— DM einschließlich 438,— DM  
 über 14 600,— DM bis 14 700,— DM einschließlich 441,— DM  
 über 14 700,— DM bis 14 800,— DM einschließlich 444,— DM  
 über 14 800,— DM bis 14 900,— DM einschließlich 447,— DM  
 über 14 900,— DM bis 15 000,— DM einschließlich 450,— DM  
 über 15 000,— DM bis 15 100,— DM einschließlich 453,— DM

über 15 100,— DM bis 15 200,— DM einschließlich 456,— DM  
 über 15 200,— DM bis 15 300,— DM einschließlich 459,— DM  
 über 15 300,— DM bis 15 400,— DM einschließlich 462,— DM  
 über 15 400,— DM bis 15 500,— DM einschließlich 465,— DM  
 über 15 500,— DM bis 15 600,— DM einschließlich 468,— DM  
 über 15 600,— DM bis 15 700,— DM einschließlich 471,— DM  
 über 15 700,— DM bis 15 800,— DM einschließlich 474,— DM  
 über 15 800,— DM bis 15 900,— DM einschließlich 477,— DM  
 über 15 900,— DM bis 16 000,— DM einschließlich 480,— DM  
 über 16 000,— DM bis 16 100,— DM einschließlich 483,— DM

über 16 100,— DM bis 16 200,— DM einschließlich 486,— DM  
 über 16 200,— DM bis 16 300,— DM einschließlich 489,— DM  
 über 16 300,— DM bis 16 400,— DM einschließlich 492,— DM  
 über 16 400,— DM bis 16 500,— DM einschließlich 495,— DM  
 über 16 500,— DM bis 16 600,— DM einschließlich 498,— DM  
 über 16 600,— DM 500,— DM.“

## § 4

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

## 1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
  - b) An die Stelle des Absatzes 3 Satz 4 treten folgende Sätze 4 und 5:
- „Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.“

## 2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 bis 4 fällt fort.
  - b) Absatz 4 Satz 2 fällt fort.
  - c) Als Absatz 5 wird eingefügt:
- „(5) Das Verfahren über die Erinnerung und die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## 3. In § 30 Abs. 2 werden die Worte „3 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

## 4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) An die Stelle des Absatzes 1 Satz 2 treten folgende Sätze 2 und 3:
- „Die Festsetzung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Geschäftswert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.“
- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

## 5. In § 33 Satz 1 werden die Worte „drei Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.

## 6. In § 47 werden die Worte „6 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

## 7. In § 51 Abs. 5, § 55 Abs. 2, §§ 83, 84 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 126 Abs. 3 Satz 2, § 144 Abs. 4 Satz 1 und § 152 Abs. 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ jeweils durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

8. In § 52 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ ersetzt.

## 9. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beglaubigung von Abschriften wird, soweit nicht § 132 anzuwenden ist, eine Gebühr von 50 Deutsche Pfennig für jede angefangene Seite erhoben. Mindestens werden 10 Deutsche Mark erhoben.“

## 10. In §§ 56, 72, 73 Satz 1, § 84 Abs. 5 Satz 1, § 89 Abs. 1, § 126 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „3 bis 25 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „10 bis 30 Deutsche Mark“ ersetzt.

## 11. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Gebührenfrei“ durch die Worte „Frei von Gebühren und Schreibauslagen“ ersetzt.

## 12. In § 82 werden ersetzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 1 Satz 2 die Worte „30 Deutsche Pfennig“ durch die Worte „60 Deutsche Pfennig“ und die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“;
- c) in Absatz 2 die Worte „6 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ und die Worte „9 Deutsche Mark“ durch die Worte „15 Deutsche Mark“;
- d) in Absatz 3 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.

## 13. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „gebührenfrei“ durch die Worte „frei von Gebühren und Schreibauslagen“ ersetzt.

## 14. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Schreibauslagen“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Als Auslagen werden Schreibgebühren erhoben für“ ersetzt durch die Worte „Schreibauslagen werden erhoben für“.
- c) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Ausfertigungen oder Abschriften, die auf Antrag erteilt oder angefertigt werden;“.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frei von Schreibauslagen sind

1. bei Beurkundungen von Verträgen zwei Ausfertigungen oder Abschriften, bei sonstigen Beurkundungen eine Ausfertigung oder Abschrift;
2. für jeden Beteiligten eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs;
3. eine Ausfertigung ohne Entscheidungsgründe;
4. eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten;
5. eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung.“

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art und der Herstellung eine Deutsche Mark.“

f) Absätze 4 bis 6 und 8 fallen fort.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

h) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwendet, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnr., Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu ergänzen sind, so werden Schreibauslagen nicht erhoben.“

15. § 137 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde; dieselben Beträge werden auch für Zustellungen durch Justizbedienstete nach §§ 211, 212 der Zivilprozeßordnung erhoben;“.

b) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

c) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

d) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 11 werden zu Nummern 6 bis 10.

e) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 10 durch ein Semikolon werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:

„11. die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 10 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;

12. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechts hilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind.“

16. § 138 fällt fort.

17. In § 139 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ ersetzt.

18. In § 143 werden nach den Worten „31 (Festsetzung des Geschäftswerts),“ die Worte „§ 136 Abs. 5 (Schreibauslagen bei zur Verfügung gestellten Entwürfen),“ eingefügt.

19. In § 146 Abs. 1 Satz 1 werden die Eingangs worte „Bei Grundstücksveräußerungen“ durch die folgenden Worte ersetzt: „Bei der Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie bei der Bestellung von Erbbaurechten“.

20. § 149 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden an den Notar Zahlungen geleistet, so erhält er für die Auszahlung oder Rückzahlung bei Beträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark einschließlich 1 vom Hundert, von dem Mehrbetrag bis zu 20 000 Deutsche Mark einschließlich 0,5 vom Hundert, von dem Mehrbetrag über 20 000 Deutsche Mark 0,25 vom Hundert.“

21. § 150 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 21 der Bundesnotarordnung erhält der Notar eine Gebühr von 10 Deutsche Mark.“

22. In § 153 Abs. 2 werden die Worte „Reisekostenstufe C“ durch die Worte „Reisekostenstufe B“ ersetzt.

23. Die Anlage zu § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „bis zu 50 Deutsche Mark“ bis „bis zu 100 000 Deutsche Mark einschließlich 200 Deutsche Mark“ werden durch folgende Worte ersetzt:

„bis zu 500 Deutsche Mark einschließlich 10 Deutsche Mark  
bis zu 1 000 Deutsche Mark einschließlich 20 Deutsche Mark  
bis zu 2 000 Deutsche Mark einschließlich 26 Deutsche Mark  
bis zu 3 000 Deutsche Mark einschließlich 31 Deutsche Mark  
bis zu 4 000 Deutsche Mark einschließlich 36 Deutsche Mark  
bis zu 6 000 Deutsche Mark einschließlich 45 Deutsche Mark  
bis zu 8 000 Deutsche Mark einschließlich 53 Deutsche Mark  
bis zu 10 000 Deutsche Mark einschließlich 60 Deutsche Mark  
bis zu 15 000 Deutsche Mark einschließlich 75 Deutsche Mark  
bis zu 20 000 Deutsche Mark einschließlich 90 Deutsche Mark  
bis zu 25 000 Deutsche Mark einschließlich 105 Deutsche Mark  
bis zu 30 000 Deutsche Mark einschließlich 115 Deutsche Mark  
bis zu 35 000 Deutsche Mark einschließlich 125 Deutsche Mark  
bis zu 40 000 Deutsche Mark einschließlich 135 Deutsche Mark  
bis zu 50 000 Deutsche Mark einschließlich 150 Deutsche Mark  
bis zu 60 000 Deutsche Mark einschließlich 165 Deutsche Mark  
bis zu 70 000 Deutsche Mark einschließlich 180 Deutsche Mark  
bis zu 80 000 Deutsche Mark einschließlich 195 Deutsche Mark  
bis zu 90 000 Deutsche Mark einschließlich 210 Deutsche Mark  
bis zu 100 000 Deutsche Mark einschließlich 225 Deutsche Mark“.

b) Die Worte „von dem Mehrbetrag für je 10 000 Deutsche Mark“ bis „auf volle 10 000 Deutsche Mark aufzurunden.“ werden durch folgende Worte ersetzt:

„von dem Mehrbetrag bis 10 Millionen Deutsche Mark  
für je 10 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,  
von dem Mehrbetrag bis 40 Millionen Deutsche Mark  
für je 20 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,  
von dem Mehrbetrag bis 60 Millionen Deutsche Mark  
für je 40 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,  
von dem Mehrbetrag bis 100 Millionen Deutsche Mark  
für je 100 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,  
von dem Mehrbetrag bis 500 Millionen Deutsche Mark  
für je 500 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,  
von dem Mehrbetrag über 500 Millionen Deutsche Mark  
für je 1 Million Deutsche Mark 15 Deutsche Mark.“

Werte über 100 000 Deutsche Mark sind auf volle 10 000 Deutsche Mark,  
Werte über 10 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 20 000 Deutsche Mark,  
Werte über 40 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 40 000 Deutsche Mark,  
Werte über 60 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 100 000 Deutsche Mark,  
Werte über 100 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 500 000 Deutsche Mark,  
Werte über 500 Millionen Deutsche Mark sind auf eine volle Million Deutsche Mark  
aufzurunden.“

**§ 5**

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „0,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,32 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 4 werden die Worte „Reisekostenstufe C“ jeweils durch die Worte „Reisekostenstufe B“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Worte „Reisekostenstufe D“ durch die Worte „Reisekostenstufe C“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 fällt fort.
  - b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden.“
  - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

**§ 6**

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ist ein Verdienstausfall nicht eingetreten, erhalten Zeugen die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, Hausfrauen 6 Deutsche Mark je Stunde, es sei denn, daß der Zeuge durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat.“
  - b) Als Absatz 4 wird eingefügt:  
„(4) Gefangene, die keinen Verdienstausfall aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haben, erhalten Ersatz einer entgangenen Zuwendung der Vollzugsbehörde.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. für das schriftliche Gutachten, für Abschriften und Ablichtungen, die auf Erfordern gefertigt worden sind, sowie für eine Abschrift oder Ablichtung für die Handakten des Sachverständigen jeweils der für die Schreibauslagen im Gerichtskostenstengesetz bestimmte Betrag;“.
  - b) Absatz 1 Nr. 3 fällt fort; die folgende Nummer 4 wird Nummer 3.
  - c) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „0,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,32 Deutsche Mark“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Reisekostenstufe C“ durch die Worte „Reisekostenstufe B“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 fallen die Sätze 4 und 5 fort.
  - b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden.“
  - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

**§ 7**

In § 107 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Worte „0,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,32 Deutsche Mark“ ersetzt.

**§ 8**

In § 42 Abs. 2 des Patentgesetzes wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Statt einer zweifachen Gebühr für das Urteil wird jedoch eine vierfache Gebühr erhoben.“

**§ 9**

Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 24. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert  
bis 200 Deutsche Mark 20 Deutsche Mark  
bis 300 Deutsche Mark 30 Deutsche Mark  
bis 500 Deutsche Mark 40 Deutsche Mark  
bis 700 Deutsche Mark 45 Deutsche Mark  
bis 900 Deutsche Mark 50 Deutsche Mark  
bis 1 200 Deutsche Mark 57 Deutsche Mark  
bis 1 600 Deutsche Mark 66 Deutsche Mark  
bis 2 000 Deutsche Mark 75 Deutsche Mark  
bis 2 400 Deutsche Mark 83 Deutsche Mark  
bis 2 800 Deutsche Mark 91 Deutsche Mark  
bis 3 200 Deutsche Mark 99 Deutsche Mark  
bis 3 600 Deutsche Mark 107 Deutsche Mark  
bis 4 000 Deutsche Mark 114 Deutsche Mark  
bis 4 400 Deutsche Mark 121 Deutsche Mark  
bis 4 800 Deutsche Mark 128 Deutsche Mark  
bis 5 200 Deutsche Mark 135 Deutsche Mark  
bis 5 600 Deutsche Mark 142 Deutsche Mark  
bis 6 400 Deutsche Mark 156 Deutsche Mark.“

1) In Absatz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark“ durch die Worte „15 Deutsche Mark“, die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „35 Deutsche Mark“ und die Worte „30 Deutsche Mark“ durch die Worte „55 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Verfahren vor Gerichten  
der Sozialgerichtsbarkeit

(1) Im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bemessen sich die Gebühren und Auslagen eines Rechtsbeistandes nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte mit folgender Maßgabe:

- a) die Gebühr beläuft sich auf 80 vom Hundert der in § 116 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Beträge;
- b) für Reisekosten gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

(2) Vereinbart der Rechtsbeistand mit seinem Auftraggeber eine Vergütung, die die gesetzliche Vergütung nach Absatz 1 überschreitet, so hat der Rechtsbeistand den Auftraggeber vor Abschluß der Vereinbarung hierauf hinzuweisen. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und muß die Bestätigung enthalten, daß der Auftraggeber gemäß Satz 1 belehrt worden ist. Weitere Zusätze darf die Vereinbarung nicht enthalten; sie darf insbesondere nicht in der Vollmacht oder in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfaßt, enthalten sein. Die vereinbarte Vergütung darf den dreifachen Betrag der nach Absatz 1 Buchstabe a zustehenden Gebühr nicht übersteigen.

(3) Eine Vereinbarung, die nicht dem Absatz 2 entspricht, begründet keine Verpflichtung des Auftraggebers.

(4) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden.

(5) Eine Vereinbarung, durch die die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst vom Erfolg der Tätigkeit des Rechtsbeistandes abhängig gemacht wird, ist nichtig.“

§ 10

Artikel XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten“ durch die Worte „des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„§ 14 Abs. 3 bis 5 der Kostenordnung gilt entsprechend.“

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nach §§ 14, 156 der Kostenordnung und nach Artikel XI § 1 dieses Gesetzes, der Beschwerde nach § 4 des Gerichtskosten gesetzes, nach § 14 der Kostenordnung, nach § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und nach § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts einem obersten Landesgericht zugewiesen werden.“

§ 11

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schreibauslagen werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die auf besonderen Antrag erteilt oder angefertigt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach § 136 Abs. 3 bis 5 der Kostenordnung.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Schreibgebühr“ durch das Wort „Schreibauslage“, in Absatz 4 das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erhebung sonstiger Auslagen gilt § 137 Nr. 1 bis 5, 8, 9, 11 und 12 der Kostenordnung entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 3 fallen die Worte „einschließlich der Schreibgebühren“ fort.

4. In § 9 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

5. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 5 und 6 der Kostenordnung gilt entsprechend.“

6. In § 14 wird die Bezeichnung „§ 16“ durch die Bezeichnung „§ 17“ ersetzt.

7. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Nummer 1 fallen in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „— bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind —“ und in der Spalte „Gebühren“ die Worte „0,50 DM für jede angefangene Seite, mindestens 3 DM“ fort. In der Spalte „Gebühren“ werden die Worte „0,30 DM“ durch die Worte „0,50 DM für jede angefangene Seite, mindestens 5 DM“ ersetzt. In der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
- b) Bei der Nummer 5 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

### § 12

§ 35 Abs. 4 Satz 2 und § 38 Abs. 3 des Rechtspflegergesetzes fallen fort.

### § 13

Nach § 85 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt wird folgender § 85 a eingefügt:

#### „§ 85 a

Die Vorschriften des § 118 des Bundessozialhilfegesetzes über Kostenfreiheit gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Befreiung von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten nicht eintritt.“

### § 14

Nach § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes wird folgender § 27 f eingefügt:

#### „§ 27 f

Die Vorschriften des § 118 des Bundessozialhilfegesetzes über die Kostenfreiheit gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Befreiung von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten nicht eintritt.“

### § 15

§ 110 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57) fällt fort.

### § 16

§ 304 Abs. 3 der Strafsprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

### § 17

§ 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens zehn Deutsche Mark und höchstens zehn-

tausend Deutsche Mark; die Gebühr darf den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Postgebühren für Zustellungen; wird durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde zugestellt, so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;“

b) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“

c) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernung und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“

d) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 10 werden zu Nummern 6 bis 9.

e) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Kosten einer Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, der Verwahrung von Sachen, der Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren;“

f) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 9 durch ein Semikolon werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 9 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; die Beträge sind begrenzt durch die Höchstsätze in den Nummern 1 bis 9;“

11. die Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Amts- und Rechtshilfesverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind.“

## § 18

§ 147 des Flurbereinigungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 fällt fort.
2. Absatz 5 wird Absatz 4.

## § 19

Die Bundesrechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 192 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „vierzig Deutsche Mark“ durch die Worte „sechzig Deutsche Mark“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „dreißig Deutsche Mark“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 193 Abs. 1 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.

## § 20

Die Patentanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 145 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „vierzig Deutsche Mark“ durch die Worte „sechzig Deutsche Mark“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 146 Abs. 1 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.

## § 21

In § 118 Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) werden die Worte „vor Gerichten der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Worte „vor Gerichten der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit“ ersetzt.

## § 22

Die Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1836), geändert durch Verordnung vom 4. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 158), fällt fort.

## § 23

§ 26 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285), zuletzt geändert durch das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 und Nummer 11 Buchstabe c wird das Wort „Schreibgebühren“ jeweils durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

2. In Nummer 11 Buchstabe d werden die Worte „Schreib- und Postgebühren“ durch die Worte „Schreibauslagen und Postgebühren“ ersetzt.

## § 24

§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 119 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), fällt fort.

## § 25

§ 16 des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt vom 24. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 289) fällt fort.

## § 26

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. § 104 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone vom 15. September 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 263),
2. alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über Gebühren und Auslagen vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung, insbesondere
  - a) das badische Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1923 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 283),
  - b) die württembergische Landesgebührenordnung vom 22. Dezember 1930 (Württembergisches Regierungsblatt S. 393),
  - c) Artikel 23, 24 des bayerischen Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165),
  - d) § 28 c Abs. 1 und § 28 e des Berliner Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8. Januar 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 549) sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 269),
  - e) die bremische Verwaltungsgerichtskostenordnung in der Fassung vom 31. März 1960 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 34),
  - f) die hessische Verwaltungsgerichtskostenordnung in der Fassung vom 25. August 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 267),
  - g) das rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtskostengesetz vom 16. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Errichtung eines Rechtspflegeministeriums vom 24. Februar 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das

- Land Rheinland-Pfalz S. 56), und das rheinland-pfälzische Landesgesetz zur Änderung des Kostenrechts der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 12. Februar 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 85, berichtet S. 108),
- h) §§ 19, 23 Abs. 1 des saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung — Gesetz Nummer 719 — vom 5. Juli 1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 558),
3. folgende auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher erlassene Verordnungen über Wegegeld
- a) die baden-württembergische Verordnung vom 25. Juli 1972 (Gesetzbl. S. 425), geändert durch die Verordnung vom 25. Oktober 1974 (Gesetzbl. S. 444),
- b) die bayerische Verordnung vom 5. Dezember 1963 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 228), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 668),
- c) die berlinsche Verordnung vom 13. November 1957 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 1744), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 1725),
- d) die bremische Verordnung vom 2. Dezember 1957 (Gesetzbl. S. 158), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Mai 1971 (Gesetzbl. S. 142),
- e) die hamburgische Verordnung vom 8. Dezember 1959 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 345—b), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. März 1974 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 94),
- f) die hessische Verordnung vom 1. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 141), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1971 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 148),
- g) die niedersächsische Verordnung vom 16. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsbl. Sb. I S. 492), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 505),
- h) die nordrhein-westfälische Verordnung vom 11. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 260), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 217),
- i) die rheinland-pfälzische Verordnung vom 17. Juli 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 228),
- k) die saarländische Verordnung vom 11. November 1958 (Amtsbl. S. 1437), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975, S. 18),
- l) die schleswig-holsteinische Verordnung vom 5. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 129), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 289).

(2) Ferner tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Artikel 29 Abs. 2 des bayerischen Kosten gesetzes vom 17. Dezember 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165) außer Kraft.

## Artikel 5

### Schluß- und Übergangsvorschriften

#### § 1

Der nach Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) durch besonderes Gesetz zu bestimmende Zeitpunkt ist der Tag des Inkraft tretns dieses Gesetzes.

#### § 2

(1) In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkraft treten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden die Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über eine Berufung, eine Revision oder eine Beschwerde, wenn das Rechtsmittel nach dem Inkraft treten dieses Gesetzes eingelegt worden ist.

(2) Werden in Angelegenheiten, auf die die Kostenordnung anzuwenden ist oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden war, Gebühren für ein Verfahren erhoben, so werden in dem gesamten Verfahren die Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht erhoben, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist.

(3) In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

(4) Für die Gebühren der Rechtsanwälte gilt das bisherige Recht, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Auftrag erteilt oder der Rechtsanwalt als Armenanwalt oder nach § 11 a des Arbeitsgerichtsgesetzes beigeordnet oder in einer Strafsache gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Dies gilt nicht im Verfahren über eine Berufung, eine Revision oder über eine Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendigende Entscheidung, wenn das Rechtsmittel nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt worden ist. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Auslagen des Rechtsanwalts gilt das bisherige Recht.

(5) Im übrigen gilt das bisherige Recht für Gebühren und Auslagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind.

(6) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet, zugestellt oder formlos mitgeteilt sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

**§ 3**

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

**§ 4**

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, das Gerichtskostengesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**§ 5**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**§ 6**

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1975 in Kraft.

---

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1975

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Kubel

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

---

**Gesetz  
zur Änderung des Marktstrukturgesetzes**

**Vom 20. August 1975**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Marktstrukturgesetz vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Text des bisherigen § 2 wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von solchen,
1. die auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannt sind,
  2. deren Ziele denen der Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen im Sinne dieses Gesetzes entsprechen,
  3. deren Tätigkeit sich auf die Erzeugnisse beschränkt, auf die sich ihre Anerkennung bezieht, und
  4. die den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen,

können nach § 5 Abs. 4 gefördert werden; soweit sie vorher auf Grund dieses Gesetzes anerkannt wurden, gilt als Beginn der Frist des § 5 Abs. 4 Satz 1 der Zeitpunkt dieser Anerkennung. Unternehmen, die Lieferverträge mit den in Satz 1 genannten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen abschließen, können nach § 6 gefördert werden, wenn im übrigen die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die

Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission nicht entgegenstehen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in den ersten fünf Jahren nach der Anerkennung staatliche Beihilfen erhalten, um ihre Gründung zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfen betragen im ersten Jahr bis zu 3 v. H., im zweiten Jahr bis zu 2 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 v. H. des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20 v. H. ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Beihilfen darf die Summe der in Satz 2 bezeichneten Höchstbeträge der Beihilfen für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung nicht übersteigen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine anerkannte Erzeugergemeinschaft, die aus der Umbildung von einem oder mehreren Zusammenschlüssen hervorgegangen ist, deren Tätigkeit sich ganz oder teilweise auf dasselbe Erzeugnis oder dieselbe Gruppe verwandter Erzeugnisse bezog wie die der Erzeugergemeinschaft, oder

2. deren Mitglieder überwiegend Erzeuger sind, die bereits einem Zusammenschluß angehören, dessen Tätigkeit sich ganz oder teilweise auf dasselbe Erzeugnis oder dieselbe Gruppe verwandter Erzeugnisse bezieht wie die der Erzeugergemeinschaft, kann Beihilfen nach Absatz 1 nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihr durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der genannten Zusammenschlüsse, zusätzlich entstehen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Ermächtigung in Satz 1 gilt entsprechend auch für Lieferverträge mit den in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
4. § 7 erhält folgende Fassung:
- „(1) Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für Erzeugnisse, auf die Regelungen über die Bildung oder Anerkennung von Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission anwendbar sind, können auf Grund dieses Gesetzes nicht anerkannt werden.
- (2) Die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften nach diesem Gesetz erlischt, wenn sie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission als Erzeugergemeinschaft, Erzeugerorganisation oder Vereinigung von solchen umgebildet oder anerkannt wird.“
5. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „von“ die Worte „natürlichen und“ eingefügt.
6. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von solchen, die auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission gebildet oder anerkannt sind, soweit sie den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen, soweit ihre Ziele denen von Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes entsprechen und soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach diesem Gesetz übernehmen dürfen.“

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Folgende Zolltarif-Nummern und Erzeugnisse werden gestrichen:

„ex 03.01 A	Forellen und Karpfen, frisch, gekühlt oder gefroren
03.01 B	Seefische, frisch, gekühlt oder gefroren
03.01 B I	Seefische, ganz, ohne Kopf oder zerteilt
03.01 B II	Seefische, filetiert
ex 03.02	Fische, gesalzen
03.03	Krebstiere und Weichtiere
ex 07.01	Gemüse, frisch
08.06	Kernobst (Äpfel und Birnen)
08.07	Steinobst
08.08	Beerenobst
12.06	Hopfen (Blütenzapfen), Hopfenmehl
ex 12.07	Pfefferminze“

b) folgende Zolltarif-Nummern und Erzeugnisse werden ein- und angefügt:

„ 08.04 A II	Weintrauben, frisch, andere als Tafeltrauben
ex 12.10 B	Luzerne, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, ausgenommen Heu und Futterkohl
53.01	Wolle, weder gekrämpelt noch gekämmt
ex 53.05	Wolle, gekrämpelt oder gekämmt“

## Artikel 2

(1) Die nach § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes für das vierte und fünfte Jahr nach der Anerkennung vorgesehenen Beihilfen können auch solche anerkannten Erzeugergemeinschaften und anerkannten Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften erhalten, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes länger als vier Jahre anerkannt waren.

(2) Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a genannte Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Marktstrukturgesetzes anerkannt worden sind, können nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften weiter gefördert werden. Unternehmen, die Lieferverträge mit in Satz 1 genannten Erzeugergemeinschaften abschließen, können nach § 6 des Marktstrukturgesetzes weiter gefördert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission nicht entgegenstehen.

## Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Marktstrukturgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden

Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1975

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Kubel

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

**Nr. 50, ausgegeben am 19. August 1975**

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 75	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung</b> .....	1157
15. 8. 75	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung</b> .....	1162
18. 7. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Karibischen Entwicklungsbank über Kapitalhilfe .....	1166
23. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über Spitzbergen .....	1167

#### **Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
	— Ausgabe in deutscher Sprache —
	vom
	Nr./Seite

#### **Vorschriften für die Agrarwirtschaft**

24. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1899/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	25. 7. 75	L 193/16
24. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1900/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 7. 75	L 193/19
24. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1901/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	25. 7. 75	L 193/21
24. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1902/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. August 1975 beginnenden Zeitraum	25. 7. 75	L 193/25
24. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1903/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 zur Festlegung ergänzender Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für die Währungen einiger Mitgliedstaaten ab 3. März 1975 zu treffen sind	25. 7. 75	L 193/29
24. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1904/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	25. 7. 75	L 193/30
24. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1905/75 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1889/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	25. 7. 75	L 193/33

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom
		Nr./Seite
24. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1906/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	25. 7. 75	L 193/34
24. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1907/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	28. 7. 75	L 197/1
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1911/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 7. 75	L 195/6
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1912/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 7. 75	L 195/8
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1913/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	26. 7. 75	L 195/10
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1914/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	26. 7. 75	L 195/11
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1915/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	26. 7. 75	L 195/13
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1916/75 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II und III	26. 7. 75	L 195/15
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1917/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 über das Entbeinen des vom den Interventionsstellen übernommenen Rindfleisches	26. 7. 75	L 195/19
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1918/75 der Kommission zur Festsetzung des bei Anwendung der Einfuhr Lizenzregelung für Champignonkonserve auf die Bezugsmengen anzuwendenden Vomhundertsatzes	26. 7. 75	L 195/20
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1920/75 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 824/75 betreffend Zuckereinfuhr auf Grund des Abkommens mit Indien über Rohrzucker	26. 7. 75	L 195/23
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1921/75 der Kommission betreffend Übergangsmaßnahmen für stärkehaltige Erzeugnisse	26. 7. 75	L 195/25
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1922/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	26. 7. 75	L 195/27
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1923/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	26. 7. 75	L 195/31
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1924/75 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 über die Nichterhebung einer Ausgleichsabgabe bei Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus bestimmten Drittländern	26. 7. 75	L 195/33
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1925/75 des Rates über die in der Landwirtschaft für das irische und das englische Pfund anzuwendenden Umrechnungskurse	26. 7. 75	L 195/35
22. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1926/75 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form von Briefwechseln zur Änderung des Abkommens vom 5. Juni 1970 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien über bestimmte Käsesorten	29. 7. 75	L 198/1
22. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern	29. 7. 75	L 198/7
22. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1928/75 des Rates zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	29. 7. 75	L 198/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom
		Nr./Seite
22. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1929/75 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananas konsernen	29. 7. 75	L 198/13
22. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 des Rates über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten	29. 7. 75	L 198/15
22. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1931/75 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises und des besonderen Mindestpreises für Tomatenkonzentrate	29. 7. 75	L 198/17
22. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1932/75 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein	29. 7. 75	L 198/19
22. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1933/75 des Rates über die allgemeinen Regeln für die in Artikel 33 a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehene Sonderdestillation von Tafelwein	29. 7. 75	L 198/20
28. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1934/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 7. 75	L 198/22
28. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1935/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 7. 75	L 198/24
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1936/75 der Kommission mit Durchführungs vorschriften für die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien	29. 7. 75	L 198/26
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1937/75 der Kommission mit Durchführungs vorschriften für die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko	29. 7. 75	L 198/28
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1938/75 der Kommission mit Durchführungs vorschriften für die Einfuhr von Olivenöl aus der Türkei	29. 7. 75	L 198/30
28. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1942/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	29. 7. 75	L 198/35
28. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1943/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 7. 75	L 198/39
28. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1944/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerkersektors	29. 7. 75	L 198/40
29. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1945/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 7. 75	L 199/1
29. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1946/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 7. 75	L 199/3
29. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1947/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	30. 7. 75	L 199/5
29. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1948/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	30. 7. 75	L 199/7
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1949/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	30. 7. 75	L 199/9
29. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1950/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 7. 75	L 199/22

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom
		Nr./Seite
29.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1951/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zukkersektors	30.7.75	L 199/23
29.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1952/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	30.7.75	L 199/24
29.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1953/75 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30.7.75	L 199/26
29.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1954/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	30.7.75	L 199/28
22.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1955/75 des Rates über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis	31.7.75	L 200/1
28.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1959/75 des Rates über die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Magermilchpulver	31.7.75	L 200/4
28.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1960/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 155/75 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für die Lieferung nach Entwicklungsländern	31.7.75	L 200/5
28.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1961/75 des Rates über den Ausschluß von Magermilchpulver vom aktiven Veredelungsverkehr	31.7.75	L 200/6
30.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1962/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31.7.75	L 200/8
30.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1963/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31.7.75	L 200/10
29.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1964/75 der Kommission zur Festsetzung der im August 1975 als Beitrittsausgleichsbeträge gelgenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	31.7.75	L 200/12
23.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1965/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31.7.75	L 200/14
25.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1966/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31.7.75	L 200/16
25.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1967/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31.7.75	L 200/18
25.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1968/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31.7.75	L 200/21
30.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1969/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	31.7.75	L 200/23
30.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1970/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31.7.75	L 200/30
29.7.75 Verordnung (EWG) Nr. 1971/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	31.7.75	L 200/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>			
22. 7. 75	Verordnung (Euratom) Nr. 1908/75 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Angabenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	26. 7. 75	L 195/1
22. 7. 75	Verordnung (Euratom) Nr. 1909/75 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Angabenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden	26. 7. 75	L 195/3
22. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1910/75 des Rates über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents, das durch Verordnung (EWG) Nr. 3110/74 für das Jahr 1975 für bestimmte Gewebe aus Seide, auf Handwebstühlen hergestellt, eröffnet worden ist, sowie zur Änderung der Liste von Spinnstoffwaren, die zu den durch diese Verordnung eröffneten Kontingenten zugelassen sind	26. 7. 75	L 195/5
25. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1919/75 der Kommission zur Ermächtigung Dänemarks, des Vereinigten Königreichs und Irlands, die Zollsätze für verschiedene Fette und Öle von Fischen und Meeressäugelieren aus anderen Mitgliedstaaten der Zolltarifstelle ex 15.12 B vorübergehend auszusetzen	26. 7. 75	L 195/22
28. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1939/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmtes Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, der Tarifstelle 41.05 B II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 7. 75	L 198/32
28. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1940/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Holz (einschließlich Stäbe oder Friesen für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet, der Tarifnummer 44.13, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 7. 75	L 198/33
28. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1941/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Geräte für Freiluftsport, Leichtathletik, Gymnastik und anderen Sportarten, der Tarifstellen 97.06 B und C, mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 7. 75	L 198/34
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975)	25. 7. 75	L 193/39

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzbücher, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorauszahlung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,80 DM (4,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.